

Positionspapier AeCS und Naturpärke

Anhang



14.07.2016

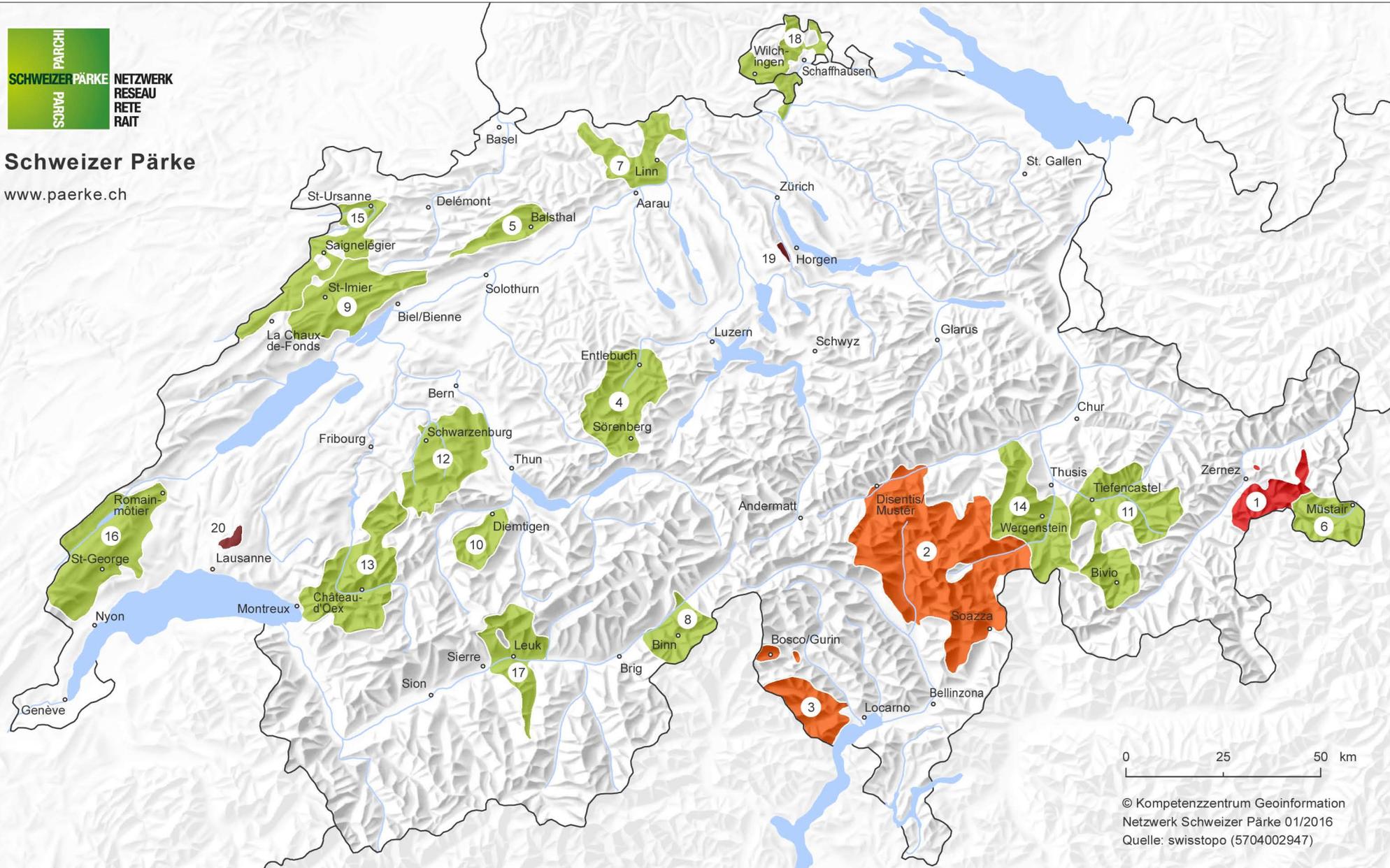
1. Übersichtskarte Pärke und Parkprojekte (Quelle: Schweizer Pärke Netzwerk)
2. Parkgebiete und Zivilflugplätze SIL (Auswertung Planteam)
3. Anforderungen an einen Park (Bundesamt für Umwelt BAFU)
4. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
5. Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv)
6. Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV)
7. Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks (Nationalparkordnung)
8. Landschaftsruhezonen für die Luftfahrt: Konzept (Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL)
9. Faktenblatt Bauten, Anlagen und Nutzungen in Pärken von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Umwelt BAFU)
10. Parkvertrag Parc Adula (Parkträgerschaft Parc Adula)

Übersichtskarte Pärke und Parkprojekte (Quelle: Schweizer Pärke Netzwerk)

Schweizer Pärke

www.paerke.ch

Stand: Januar 2016



0 25 50 km

© Kompetenzzentrum Geoinformation
Netzwerk Schweizer Pärke 01/2016
Quelle: swisstopo (5704002947)

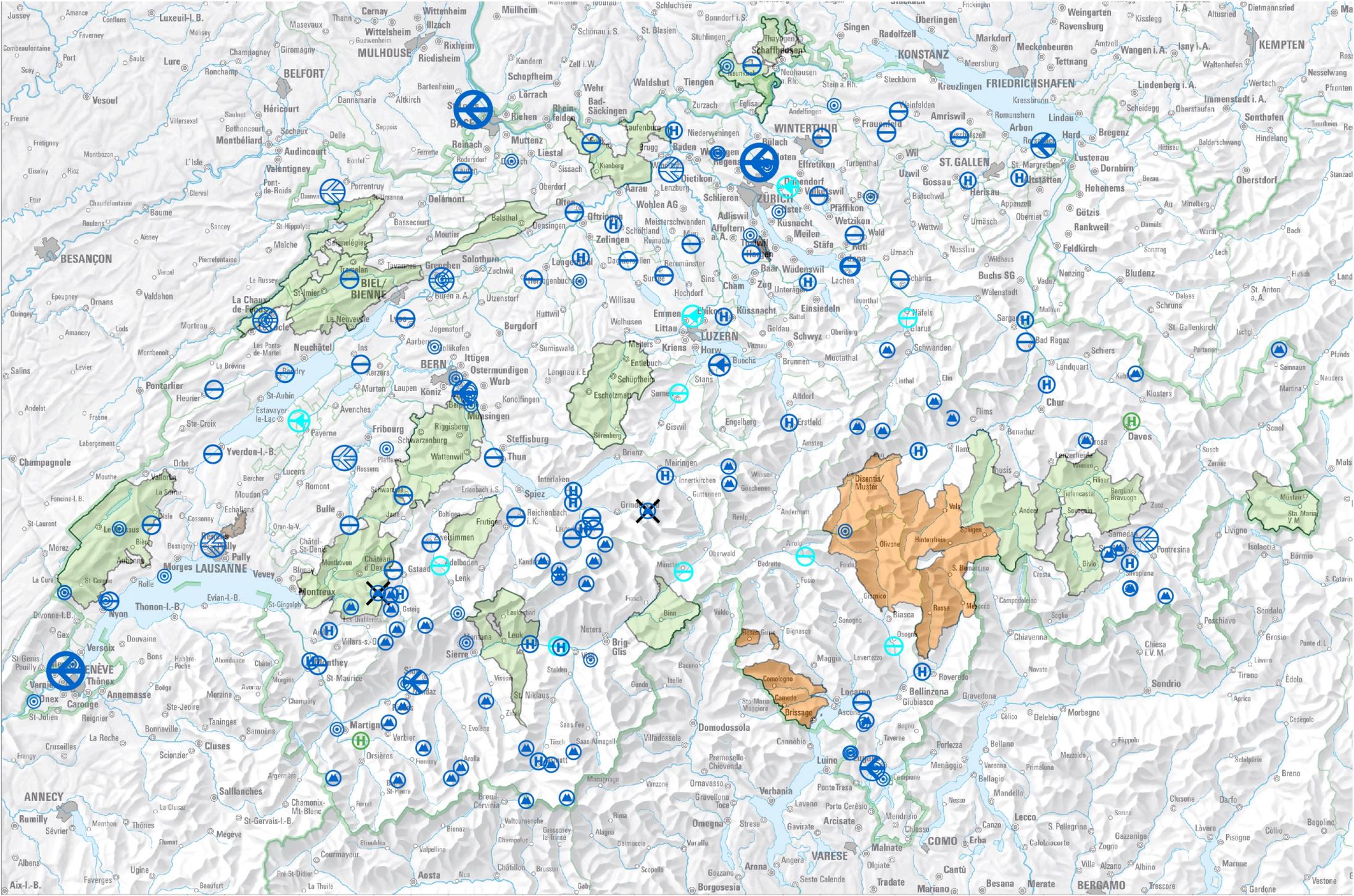
- 1 | Parc Naziunal Svizzer GR (seit 1914; Biosphärenreservat seit 1979, seit 2010 mit Nr. 6)**
- Nationalpark**
- 2 | Parc Adula GR/TI (Kandidat)
- 3 | Progetto Parco Nazionale del Locarnese TI (Kandidat)

- Regionaler Naturpark**
- 4 | UNESCO Biosphäre Entlebuch LU (seit 2008; Biosphärenreservat seit 2001)
- 5 | Naturpark Thal SO (seit 2010)
- 6 | Biosfera Val Müstair GR (seit 2011; Biosphärenreservat seit 2010 mit Nr. 1)
- 7 | Jurapark Aargau AG/SO (seit 2012)
- 8 | Landschaftspark Binntal VS (seit 2013)
- 9 | Parc régional Chasseral BE/NE (seit 2012)

- 10 | Naturpark Diemtigtal BE (seit 2012)
- 11 | Parc Ela GR (seit 2012)
- 12 | Naturpark Gantrisch BE/FR (seit 2012)
- 13 | Parc naturel régional Gruyère Pays-d'Enhaut VD/FR (seit 2012)
- 14 | Naturpark Beverin GR (seit 2013)
- 15 | Parc du Doubs JU/NE/BE (seit 2013)
- 16 | Parc Jura vaudois VD (seit 2013)
- 17 | Naturpark Pfyn-Finges VS (seit 2013)

- 18 | Naturpark Schaffhausen SH, CH/D (Kandidat)
- Naturerlebnispark**
- 19 | Wildnispark Zürich Sihlwald ZH (seit 2010)
- 20 | Parc naturel périurbain du Jorat VD (Kandidat)

Parkgebiete und Zivilflugplätze SIL (Auswertung Planteam)



Anforderungen an einen Park (Bundesamt für Umwelt BAFU)

Anforderungen an einen Park

Damit ein Park Finanzhilfen vom Bund und das "Park"-Label erhält, muss er gewisse Anforderungen erfüllen. Grundvoraussetzung ist die hohe natürliche und landschaftliche Qualität des Parks; diese beruht auf der Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume, der unvergleichlichen Schönheit der Landschaft und auf der Einzigartigkeit der Kulturlandschaft sowie der kulturhistorisch bedeutungsvollen Stätten und Denkmäler.

Die folgenden Anforderungen gelten für alle drei Park-Kategorien und für ihr gesamtes Gebiet. Der Bund wendet sie an, wenn er Gesuche um globale Finanzhilfen für die Errichtung und den Betrieb eines Parks sowie Gesuche um Verleihung des Parklabels beurteilen muss. Diese Anforderungen gelten ebenfalls während des Betriebs und für die Erneuerung des Labels nach 10 Jahren.

Hohe Natur- und Landschaftswerte

- Das Parkgebiet zeichnet sich aus durch einen **Reichtum an Natur- und Landschaftsmerkmalen** wie beispielsweise Fließgewässer und Vegetationstypen; je nach Parkkategorie oder -zone gehören auch Kulturlandschaften und **Kulturgüterobjekte** dazu. Das Parkgebiet verfügt über Flächen, die zu den verschiedenen nationalen und regionalen Biotop- und Landschaftsinventaren oder zu Gebieten mit einem anderen kantonalen Schutzstatus gehören bzw. über Objekte, die im nationalen Kulturinventar enthalten sind. Ein Park von nationaler Bedeutung umfasst demnach ein Gebiet, das im schweizweiten Vergleich über ein Natur-, Landschafts- und je nach Parkkategorie Kulturerbe von ausserordentlichem Wert verfügt.
- Die Ortschaften in den Umgebungszonen der Nationalpärke und in den Regionalen Naturpärken haben ihren traditionellen landschaftlichen bzw. historischen **Charakter** im Wesentlichen bewahrt. Die für die regionale Architektur und Kulturleistung repräsentativen Gebäude und historischen Verkehrswege bilden nach wie vor eine Einheit, die nicht bedeutend durch das Ortsbild beeinträchtigende Bauten gestört wird. Der besondere Charakter einer Ortschaft hängt auch von den sie umgebenden Obstgärten, Wiesen, Weiden, Weinbergen und Ackerflächen ab.
- Das Landschafts- und Ortsbild eines Parks von nationaler Bedeutung wurde bisher nicht durch schwerwiegende Eingriffe für technische Infrastrukturanlagen beeinträchtigt, und seine Ökosysteme haben keine bedeutenden Beeinträchtigungen erlitten.

Die Anforderung hoher Natur- und Landschaftswerte stützt sich auf Artikel 23e Absatz 1 NHG. In der Gesamtbeurteilung der Anforderungen, die als Basis dient für die Verleihung des Park-Labels und die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund, wiegt der Bund die Qualitäten von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen im Parkgebiet gegeneinander ab. Im Projekt oder in der Charta festgehaltene Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft beziehungsweise zur Verminderung von Beeinträchtigungen werden in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt

Spezifische Anforderungen an die einzelnen Park-Kategorien

Nationalpark: Unberührte Lebensräume für die einheimische Flora und Fauna, Eigenentwicklung der Naturlandschaft

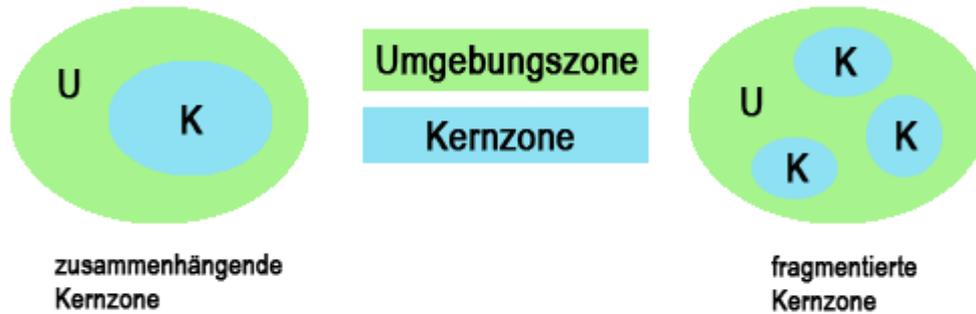
Regionaler Naturpark: Teilweise besiedeltes, ländliches Gebiet, hohe Natur- und Landschaftswerte, Bauten und Anlagen fügen sich gut in das Landschafts- und Ortsbild ein

Naturerlebnispark: Naturnahe Ausgleichsräume in der Nähe dicht besiedelter Gebiete, Erholung und Naturerlebnis für die städtische Bevölkerung

Nationalpark

Ein Nationalpark ist ein grösseres Gebiet, das der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der freien Entwicklung von Natur und Landschaft dient. In diesem Rahmen dient er auch der Erholung und Umweltbildung der Bevölkerung sowie der wissenschaftlichen Forschung.

Ein Nationalpark besteht aus einer Kern- und einer Umgebungszone mit je spezifischen Eigenschaften.



Kernzone

- Minimale Fläche von 100 km² in den Voralpen und Alpen, 75 km² im Jura und auf der Alpensüdseite und 50 km² im Mittelland,
- Freie Entwicklung der Natur,
- Geregelte Zugänglichkeit für die Allgemeinheit,
- Stark eingeschränkte produktive Tätigkeiten und menschliche Aktivitäten (Bauen von Infrastrukturen, Landwirtschaft usw.),
- Keine Jagd, ausser bei nachgewiesenem Gesundheitsrisiko für die Fauna,
- Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig, wie der Schutz von schon bestehenden Bauten oder Anlagen durch die zuständigen Behörden oder die traditionelle Weidenutzung auf bestimmten Flächen.

Umgebungszone

- Die Umgebungszone umfasst die Kernzone möglichst vollständig. Sie weist eine Fläche auf, die in einem angemessenen Verhältnis zur Fläche der Kernzone steht. Ihre Aufgabe besteht darin, einen Puffer um die Kernzone zu bilden.
- Die Umgebungszone ist Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung.
- Die Umgebungszone wird entsprechend den Zielen der Charta gestaltet, wie in den Regionalen Naturparks. Deshalb sind keine weiteren Regelungen und Vorgaben notwendig.
- Aufwertungsmassnahmen sind integraler Bestandteil der Planung und der Charta des Parks.
- In der Umgebungszone sollen die Prinzipien der Nachhaltigkeit umgesetzt werden.

Bereichsspezifische Ziele

- Förderung der Umweltbildung, der Entdeckung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie der Sensibilisierung bezüglich Nachhaltigkeit,
- Förderung und Koordination von Forschungsprojekten,
- Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Parks bei raumplanerischen Aktivitäten im Gebiet.

Für die Kernzone:

- Schutz der natürlichen Prozesse und Verhinderung von schädlichen Eingriffen durch den Menschen,
- Koordination und Überwachung der menschlichen Tätigkeiten, die in der Kernzone vorgesehen sind.

Für die Umgebungszone:

- Erhaltung der Natur- und Landschaftswerte und Verbesserung der Pufferwirkung der Umgebungszone,
- Förderung der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen (nachhaltiger Tourismus, erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, regionale Produkte).

[Parklabel](#) - Erfüllt ein Park-Projekt die Anforderungen des Bundes, kann ihm das Parklabel "Park von nationaler Bedeutung" verliehen werden.

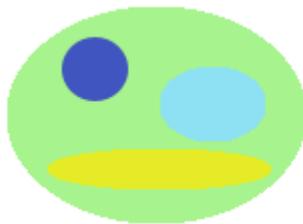
Regionaler Naturpark

Der Regionale Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes ländliches Gebiet, das sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

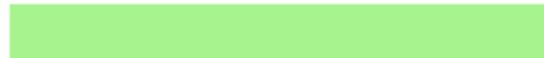
[Kriterien und Zonierung](#)

[Spezialfall: Biosphärenreservat](#)

Regionaler Naturpark



Traditionelle Kulturlandschaft



Spezifische thematische Schwerpunkte



Kriterien

- Ein Regionaler Naturpark bedarf einer **minimalen Fläche von 100 km²**, damit das Zusammenspiel der entsprechenden thematischen Schwerpunkte und der sozio-ökonomischen Aktivitäten gewährleistet ist.
- Das **gesamte Gemeindegebiet** ist grundsätzlich im Perimeter enthalten. Damit wird eine ganzheitliche nachhaltige Entwicklung sichergestellt. Die Bevölkerung und ihre sozio-ökonomischen Aktivitäten sind im Parkgebiet integriert. Dies schafft erst die Voraussetzung für die Verleihung des Parklabels.
- Regionale Naturpärke liegen in der Regel ausserhalb des Agglomerationsraums.

Keine Zonierung

- Bereits bekannte, inventarisierte Naturräume und Denkmäler (Biotope, Landschaften, Ortsbilder etc.) sollen geschützt, aufgewertet und in Wert gesetzt werden. Deshalb sind in Regionalen Naturpärken weder neue Reglementierungen noch eine Zonierung erforderlich.

- Das Parkkonzept stützt sich auf thematische Schwerpunkte, welche durch die bestehenden Besonderheiten der Region (Natur- und Kulturwerte, touristische Aktivitäten, Kunsthandwerk, Dörfer usw.) geprägt sind.
- Ein regionaler Naturpark eignet sich besonders für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Bereichsspezifische Ziele

- Erhaltung, Pflege und Aufwertung des natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Erbes,
- Erhalten eines harmonischen ländlichen Raums mit landschaftstypischer Besiedlung und Unterstützen einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung,
- Fördern von nachhaltigen Aktivitäten in den Bereichen Tourismus, Mobilität, Energie usw.,
- Zusammenarbeit der Gemeinden des Parkes bei raumplanerischen Aktivitäten im Gebiet.
- Stärkung einer multifunktionalen Landwirtschaft durch Qualitätsprodukte,
- In Wert setzen des Waldes unter Berücksichtigung seiner unterschiedlichen Funktionen.

Freiwillige Ziele

- Förderung der Umweltbildung, des Entdeckens des natürlichen und kulturellen Erbes sowie der Sensibilisierung bezüglich Nachhaltigkeit,
- Förderung und Koordination von Forschungsprojekten.

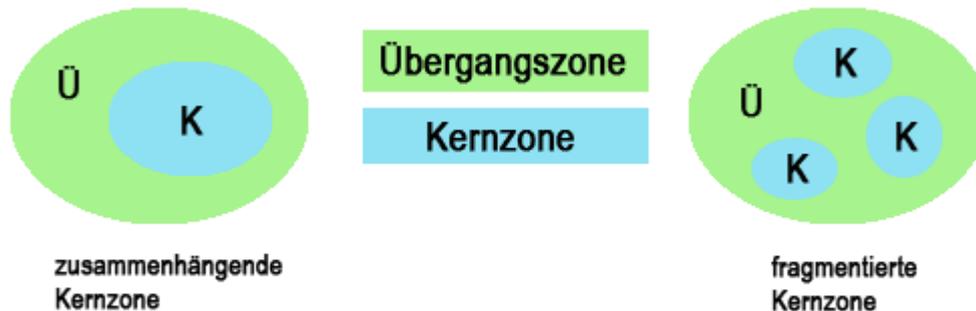
Spezialfall: Biosphärenreservat

Neue Biosphärenreservate müssen vorerst die **Anforderungen an einen Regionalen Naturpark** erfüllen und dem für diese Anerkennung vorgesehenen Ablaufprozess folgen. Für die zusätzliche Anerkennung durch die UNESCO, welche auf Antrag des Bundesrates erfolgen kann, müssen sie folgenden **UNESCO-Kriterien** erfüllt sein:

- **Zonierung obligatorisch** in der
 - **Kernzone:** mindestens 3% der Gesamtfläche des Biosphärenreservats. Bei Aufteilung der Kernzone in mehrere Gebiete verdoppelt sich der Anteil auf 6% an der Gesamtfläche und eine ökologische Vernetzung der Teilkernzonen ist anzustreben. Schutz der Naturwerte klar geregelt.
 - **Pflegezone:** mindestens 30% der Gesamtfläche des Biosphärenreservats. Idealerweise die Kernzone vollständig umschliessend. Anforderungen an Landschafts- und Ortsbild sowie Einfügung von Bauten und Anlagen wie für Regionale Naturpärke.
 - **Entwicklungszone:** Anforderungen an Landschafts- und Ortsbild sowie Einfügung von Bauten und Anlagen wie für Regionale Naturpärke.
- **Biogeografische Repräsentativität:** Ein neues Biosphärenreservat in der Schweiz kann nur dort errichtet werden, wo eine typische Gesamtheit von Ökosystemen und Landnutzungsmustern vorhanden ist, welche in einem bisherigen Biosphärenreservat in der Schweiz nicht bereits repräsentiert sind.
- **Forschung:** Die Durchführung von angewandter und auf die Umsetzung in der Praxis ausgerichteter Forschung ist unabdingbar. Die Forschungsvorhaben sind, wenn möglich, interdisziplinär auszurichten und basieren auf einer Strategie, die auf die Zielsetzungen des Biosphärenreservats abgestimmt ist.

Naturerlebnispark

Ein Naturerlebnispark ist ein Gebiet, das in einer dicht besiedelten Region liegt (im Umkreis von 20km des Kerns einer Agglomeration, in topographisch ähnlicher Höhenlage sowie mit ÖV gut erreichbar). Es soll über naturnahe Gebiete verfügen, sich für die didaktische Vermittlung von Naturerlebnissen anbieten und die Lebensqualität der städtischen Bevölkerung verbessern.



Ein Naturerlebnispark weist eine Fläche von mindestens 6 km² auf und ist in zwei Zonen mit folgenden Besonderheiten gegliedert:

Kernzone

- Minimalfläche von 4 km².
- Dem Schutz von Natur und Landschaft bestimmte Zone.
- Geregelter Zugang für die Allgemeinheit.
- Keine Bewirtschaftung und andere menschliche Aktivitäten.
- Keine Jagd und Fischerei, ausser bei nachgewiesenem Gesundheitsrisiko der Fauna.
- Kein Mitführen von Tieren, ausser Hunden an der Leine.
- Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

Übergangszone

- Erhaltung, Pflege und Aufwertung der Natur- und Landschaftswerte.
- Dient der Bevölkerung für Naturerlebnisse und zur Umweltbildung.
- Hat Pufferfunktion zwischen Kernzone und intensiv genutzter Umgebung ausserhalb des Parks.
- Land- und waldwirtschaftliche Nutzung sowie neue Bauten und Anlagen sind ausgeschlossen, wenn diese unberührte Lebensräume beeinträchtigen.

Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG)

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹

vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2008)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 24^{sexies} der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965⁴,
beschliesst:*

Art. 1⁵

Zweck

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 24^{sexies} Absätze 2–5 der Bundesverfassung⁶:

- a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;
- b. die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;
- c. die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;
- d.⁷ die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen;
- e. die Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.

AS 1966 1637

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

² [AS 1962 749, 1988 352]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 78 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

⁴ BBl 1965 III 89

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

⁶ [AS 1962 749, 1988 352]. Heute: Art. 78 Abs. 2-5 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

1. Abschnitt: Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege bei Erfüllung von Bundesaufgaben⁸

Art. 2

Erfüllung von
Bundesaufgaben

¹ Unter Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 24^{sexies} Absatz 2 der Bundesverfassung⁹ ist insbesondere zu verstehen:¹⁰

- a.¹¹ die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen;
- b. die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;
- c. die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrekturen, Anlagen des Gewässerschutzes und Verkehrsanlagen.

² Entscheide kantonaler Behörden über Vorhaben, die voraussichtlich nur mit Beiträgen nach Absatz 1 Buchstabe c verwirklicht werden, sind der Erfüllung von Bundesaufgaben gleichgestellt.¹²

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

⁹ [AS **1962** 749]. Heute: Art. 78 Abs. 2 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (SR **784.11**).

¹² Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

Art. 3

Pflichten
von Bund und
Kantonen¹³

¹ Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.¹⁴

² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie

- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten (Art. 2 Bst. a);
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Art. 2 Bst. b);
- c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen (Art. 2 Bst. c).

³ Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objektes im Sinne von Artikel 4. Eine Massnahme darf nicht weitergehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert.

⁴ Die Bundesbehörden hören vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU)¹⁵, das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Strassen (ASTRA)¹⁶ und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken beim Vollzug dieses Gesetzes nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁷ mit.¹⁸

Art. 4

Einreihung der
Objekte

Beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern gemäss Artikel 24^{sexies} Absatz 2 der Bundesverfassung¹⁹, sind zu unterscheiden:

- a. Objekte von nationaler Bedeutung;
- b. Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

¹⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹⁶ Die Bezeichnung der betroffenen Verwaltungseinheiten wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

¹⁷ SR 172.010

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

¹⁹ [AS 1962 749]. Heute: Art. 78 Abs. 2 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung

Art. 5

¹ Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und von Organisationen stützen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind.²⁰ Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:

- a. die genaue Umschreibung der Objekte;
- b. die Gründe für ihre nationale Bedeutung;
- c. die möglichen Gefahren;
- d. die bestehenden Schutzmassnahmen;
- e. den anzustrebenden Schutz;
- f. die Verbesserungsvorschläge.

² Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.

Bedeutung des Inventars

Art. 6

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.²¹

² Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

Art. 7²²

Begutachtung
durch die
Kommission

¹ Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, so beurteilt je nach Zuständigkeit das BAFU, das BAK oder das ASTRA, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Artikel 25 Absatz 1 erforderlich ist. Ist der Kanton zuständig, so obliegt diese Beurteilung der kantonalen Fachstelle nach Artikel 25 Absatz 2.

² Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfasst die Kommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten. Die Kommission gibt darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist.

Art. 8²³

Fakultative
Begutachtung

Eine Kommission kann in wichtigen Fällen von sich aus in jedem Stadium des Verfahrens ihr Gutachten über die Schonung oder ungeschmälerte Erhaltung von Objekten abgeben. Sie tut dies jedoch so früh wie möglich. Auf Verlangen sind ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9²⁴

Anderweitige
Begutachtung

Die zuständige Bundesstelle kann auch die kantonale Fachstelle (Art. 25 Abs. 2), die für Naturschutz, Heimatschutz oder Denkmalpflege zuständige kantonale Kommission oder ein anderes vom Kanton zu bezeichnendes Organ um ein Gutachten ersuchen; ausserdem kann sie Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zur Vernehmlassung auffordern.

Art. 10²⁵

Stellungnahme
der Kantone

In den von Artikel 7, 8 und 9 vorgesehenen Fällen ist stets auch die Stellungnahme der Kantonsregierungen einzuholen. Diese laden die betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme ein.

- 22 Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).
- 23 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).
- 24 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).
- 25 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

Art. 11

Vorbehalt
militärischer
Anlagen

Bei militärischen Bauten und Anlagen, die nach Artikel 126 Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²⁶ von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, ist die zuständige Bundesbehörde von der obligatorischen Begutachtung befreit.²⁷ Sie ist auch nicht verpflichtet, Unterlagen für die fakultative Begutachtung zu liefern.

Art. 12²⁸

Beschwerderecht
der Gemeinden
und der
Organisationen
1. Beschwerdeberechtigung

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden steht das Beschwerderecht zu:

- a. den Gemeinden;
- b. den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
 2. Sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

² Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

⁴ Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

⁵ Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen.

²⁶ SR 510.10

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Militärgesetzes vom 3. Febr. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (SR 510.10).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701 2709; BBl 2005 5351 5391). Die Bestimmung über die wirtschaftliche Tätigkeit in Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft (siehe Ziff. III Abs. 3 der genannten Änd.).

Art. 12a²⁹

2. Unzulässige
Beschwerden
gegen den
Entscheid über
die Gewährung
eines Bundesbei-
trages

Die Beschwerde gegen den Entscheid über die Gewährung eines Bundesbeitrages ist unzulässig, wenn über die Planung, das Werk oder die Anlage bereits anderweitig in Erfüllung einer Bundesaufgabe mit einer Verfügung nach Artikel 12 Absatz 1 entschieden worden ist.

Art. 12b³⁰

3. Eröffnung
der Verfügung

¹ Die Behörde eröffnet den Gemeinden und Organisationen ihre Verfügungen nach Artikel 12 Absatz 1 durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Die öffentliche Auflage dauert in der Regel 30 Tage.

² Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

Art. 12c³¹

4. Verlust der
Beschwerde-
legitimation

¹ Gemeinden und Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn sie durch eine Änderung der Verfügung beschwert sind. Für Enteignungen gilt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930³² über die Enteignung.

² Hat sich eine Gemeinde oder eine Organisation an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht nicht beteiligt, so kann sie keine Beschwerde mehr erheben.

³ Hat eine Organisation gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Organisation diese Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne.

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS **1996** 214; BBl **1991** III 1121). Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS **1996** 214; BBl **1991** III 1121). Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

³¹ Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2701 2709; BBl **2005** 5351 5391).

³² SR **711**

Art. 12d³³

5. Vereinbarun-
gen zwischen
Gesuchstellern
und Organisa-
tionen

¹ Treffen Gesuchsteller und Organisation Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, so gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Verfügung oder ihrem Entscheid. Sie verzichtet darauf, wenn es Mängel nach Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁴ über das Verwaltungsverfahren aufweist.

² Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

³ Die Rechtsmittelbehörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn diese rechtsmissbräuchlich ist oder die Organisation unzulässige Leistungen im Sinne von Absatz 2 gefordert hat.

Art. 12e³⁵

6. Vorzeitiger
Baubeginn

Mit Bauarbeiten kann vor Abschluss des Verfahrens begonnen werden, soweit der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann.

Art. 12f³⁶

7. Verfahrenskosten

Unterliegt die Organisation im Verfahren, so werden ihr für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden die Kosten auferlegt.

Art. 12g³⁷

Beschwerderecht
der Kantone und
des zuständigen
Bundesamtes

¹ Die Kantone sind zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden nach Artikel 12 Absatz 1 berechtigt.

³³ Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701 2709; BBl 2005 5351 5391).

³⁴ SR 172.021

³⁵ Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701 2709; BBl 2005 5351 5391).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701 2709; BBl 2005 5351 5391).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701 2709; BBl 2005 5351 5391).

² Das zuständige Bundesamt ist zur Beschwerde gegen kantonale Verfügungen nach Artikel 12 Absatz 1 berechtigt; es kann die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts ergreifen.

2. Abschnitt: Unterstützung von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege durch den Bund und eigene Massnahmen des Bundes³⁸

Art. 13³⁹

Finanzhilfen zur
Erhaltung von
schützenswerten
Objekten

¹ Der Bund kann Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege unterstützen, indem er den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern gewährt.

² Ausnahmsweise kann er für Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Finanzhilfen durch Verfügung gewähren.

³ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte und der Wirksamkeit der Massnahmen.

⁴ Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen wirtschaftlich sind und fachkundig durchgeführt werden.

⁵ Die angeordneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 702 ZGB⁴⁰). Sie verpflichten den jeweiligen Grundeigentümer und sind auf Anmeldung des Kantons im Grundbuch anzumerken. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von der Anmerkungspflicht.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. II 7 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5779 5817; BBl **2005** 6029).

⁴⁰ SR **210**

Art. 14⁴¹Beiträge an
Organisationen

Der Bund kann Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege von gesamtschweizerischer Bedeutung an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge ausrichten.

Art. 14a⁴²Forschung,
Ausbildung,
Öffentlich-
keitsarbeit

¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an:

- a. Forschungsvorhaben;
- b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;
- c. Öffentlichkeitsarbeit.

² Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er solche Tätigkeiten selber durchführen oder auf seine Kosten ausführen lassen.

Art. 15Erwerb und
Sicherung
schützenswerter
Objekte

¹ Der Bund kann Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Weg der Enteignung erwerben oder sichern. Er kann Kantone, Gemeinden oder Organisationen mit der Verwaltung betrauen.⁴³

² Das EntG⁴⁴ ist anwendbar.

Art. 16Vorsorgliche
Massnahmen

Droht einer Naturlandschaft im Sinne von Artikel 15, einer geschichtlichen Stätte oder einem Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung unmittelbare Gefahr, kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation oder das Eidgenössische Departement des Innern⁴⁵ ein solches Objekt durch befristete Massnahmen unter den Schutz des Bundes stellen und die nötigen Sicherungen zu seiner Erhaltung anordnen.⁴⁶

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

⁴⁴ SR 711

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Febr. 1988 (AS 1988 254 257, BBl 1985 II 1445).

⁴⁶ Der Kreis der betroffenen Verwaltungseinheiten wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 16a⁴⁷Bereitstellung
der Beiträge

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss befristete Rahmenkredite für die Zusicherung von Beiträgen.

Art. 17⁴⁸Rückerstattung
von Beiträgen

Ist die Schutzwürdigkeit eines Objektes dahingefallen, so kann der geleistete Beitrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Art. 17a⁴⁹Besondere
Gutachten

Der Bundesrat umschreibt die Fälle, in denen eine Kommission mit Zustimmung des Kantons von sich aus oder auf Ersuchen Dritter Gutachten erstellen kann.

**3. Abschnitt:
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt****Art. 18**Schutz von Tier-
und Pflanzen-
arten

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.⁵⁰

^{1ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.⁵¹

47 Eingefügt durch Anhang Ziff. 9 des Subventionsgesetzes vom 5. Okt. 1990 (SR **616.1**). Fassung gemäss Ziff. II 7 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5779 5817; BBl **2005** 6029).

48 Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des Subventionsgesetzes vom 5. Okt. 1990, in Kraft seit 1. April 1991 (SR **616.1**).

49 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

50 Eingefügt durch Art. 66 Ziff. 1 des BG vom 7. Okt. 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz), in Kraft seit 1. Jan. 1985 (SR **814.01**).

51 Eingefügt durch Art. 66 Ziff. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Okt. 1983, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (SR **814.01**).

² Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

³ Der Bund kann die Wiederansiedlung von Arten, die in freier Wildbahn in der Schweiz ausgestorben oder in ihrem Bestand bedroht sind, an geeigneten Standorten fördern.

⁴ Die Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz sowie über die Fischerei bleibt vorbehalten.

Art. 18a⁵²

Biotop von nationaler Bedeutung

¹ Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotop von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotop und legt die Schutzziele fest.

² Die Kantone ordnen den Schutz und den Unterhalt der Biotop von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung.

³ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone Fristen für die Anordnung der Schutzmassnahmen bestimmen. Ordnet ein Kanton die Schutzmassnahmen trotz Mahnung nicht rechtzeitig an, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁵³ die nötigen Massnahmen treffen und dem Kanton einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen.

Art. 18b⁵⁴

Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung und ökologischer Ausgleich

¹ Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung.

² In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Art. 18c⁵⁵

Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter

¹ Schutz und Unterhalt der Biotop sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie

⁵² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Febr. 1988 (AS 1988 254 257; BBl 1985 II 1445).

⁵³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Febr. 1988 (AS 1988 254 257; BBl 1985 II 1445).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Febr. 1988 (AS 1988 254 257; BBl 1985 II 1445).

durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

² Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

³ Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden.

⁴ Soweit zur Erreichung des Schutzzieles der Landerwerb nötig ist, steht den Kantonen das Enteignungsrecht zu. Sie können in ihren Ausführungsvorschriften das EntG⁵⁶ anwendbar erklären, wobei die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet. Erstreckt sich das Schutzobjekt auf das Gebiet mehrerer Kantone, ist das EntG anwendbar.

Art. 18^{d57}

Finanzierung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich.

² Ausnahmsweise kann er für Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

³ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte und der Wirksamkeit der Massnahmen.

⁴ Abgeltungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen wirtschaftlich sind und fachkundig durchgeführt werden.

⁵ Der Bund trägt die Kosten für die Bezeichnung der Biotope von nationaler Bedeutung.

Art. 19

Sammeln wildwachsender Pflanzen und Fangen von Tieren; Bewilligungspflicht

Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen frei lebender Tiere zu Erwerbszwecken bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Diese kann die Bewilligung auf bestimmte Arten, Gegenden, Jahreszeiten, Mengen oder in anderer Richtung beschränken und das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung

⁵⁶ SR 711

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987 (AS 1988 254; BBl 1985 II 1445). Fassung gemäss Ziff. II 7 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

dafür verbieten. Die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern im ortsüblichen Umfange sind ausgenommen, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt.

Art. 20

Schutz seltener
Pflanzen und
Tiere

¹ Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen. Ebenso kann er entsprechende Massnahmen zum Schutze bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten treffen.⁵⁸

² Die Kantone können solche Verbote für weitere Arten erlassen.

³ Der Bundesrat kann zudem aus Gründen des Artenschutzes die Produktion, das Inverkehrbringen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.⁵⁹

Art. 21⁶⁰

Ufervegetation

¹ Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

² Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.⁶¹

Art. 22

Ausnahme-
bewilligungen

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.

⁵⁸ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 2 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1152 1153; BBl **1995** IV 629).

⁶⁰ Fassung gemäss Art. 66 Ziff. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Okt. 1983, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (SR **814.01**).

⁶¹ Eingefügt durch Art. 75 Ziff. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Jan. 1991 (SR **814.20**). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

² Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.⁶²

³ Begründet ein anderer Erlass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde zum Entscheid über ein Vorhaben, so erteilt diese Behörde die Ausnahmebewilligung. ...^{63, 64}

Art. 23⁶⁵

Fremde Tier- und Pflanzenarten:
Bewilligungspflicht

Das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen bedarf der Bewilligung des Bundesrates. Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen.

Abschnitt 3a:⁶⁶ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung

Art. 23a

Schutz der Moore

Für den Schutz der Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung gelten die Artikel 18a, 18c und 18d.

Art. 23b

Begriff und Abgrenzung der Moorlandschaften

¹ Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.

² Eine Moorlandschaft ist von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, wenn sie:

- a. in ihrer Art einmalig ist; oder
- b. in einer Gruppe von vergleichbaren Moorlandschaften zu den wertvollsten gehört.

⁶² Fassung gemäss Art. 75 Ziff. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Jan. 1991, in Kraft seit 1. Nov. 1992 (SR **814.20**).

⁶³ Zweiter Satz aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS **1999** 3071; BBl **1998** 2591).

⁶⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Militärgesetzes vom 3. Febr. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (SR **510.10**).

⁶⁵ Fassung gemäss Art. 27 Ziff. 2 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986, in Kraft seit 1. April 1988 (SR **922.0**).

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

³ Der Bundesrat bezeichnet unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, und er bestimmt ihre Lage. Er arbeitet dabei eng mit den Kantonen zusammen, welche ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer anhören.

⁴ Der Bund finanziert die Bezeichnung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Art. 23c

Schutz
der Moorland-
schaften

¹ Als allgemeines Schutzziel gilt die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind.

² Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Die Artikel 18a Absatz 3 und 18c sind sinngemäss anwendbar.

³ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für die Schutz- und Unterhaltmassnahmen.⁶⁷

⁴ Ausnahmsweise kann er für Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.⁶⁸

⁵ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.⁶⁹

⁶ Abgeltungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen wirtschaftlich sind und fachkundig durchgeführt werden.⁷⁰

Art. 23d

Gestaltung und
Nutzung der
Moorland-
schaften

¹ Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. II 7 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. II 7 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. II 7 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. II 7 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

- ² Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:
- a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
 - b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
 - c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
 - d. die für die Anwendung der Buchstaben a–c notwendigen Infrastrukturanlagen.

Abschnitt 3b:⁷¹ Pärke von nationaler Bedeutung

Art. 23e

Begriff und
Kategorien

¹ Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten.

² Sie gliedern sich in die Kategorien:

- a. Nationalpark;
- b. Regionaler Naturpark;
- c. Naturerlebnispark.

Art. 23f

Nationalpark

¹ Ein Nationalpark ist ein grösseres Gebiet, das der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der natürlichen Entwicklung der Landschaft dient.

² In diesem Rahmen dient er auch:

- a. der Erholung;
- b. der Umweltbildung;
- c. der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie über die natürliche Entwicklung der Landschaft.

³ Er besteht aus:

- a. einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist;
- b. einer Umgebungszone, in der die Kulturlandschaft naturnah bewirtschaftet und vor nachteiligen Eingriffen geschützt wird.

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5237 5240; BBl 2005 2151).

Art. 23g

Regionaler
Naturpark

¹ Ein Regionaler Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

² Im Regionalen Naturpark wird:

- a. die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet;
- b. die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

Art. 23h

Naturerlebnispark

¹ Ein Naturerlebnispark ist ein Gebiet, das in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht.

² In diesem Rahmen dient er auch der Umweltbildung.

³ Er besteht aus:

- a. einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist;
- b. einer Übergangszone, in der Naturerlebnisse ermöglicht werden und die als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone dient.

Art. 23i

Unterstützung
regionaler
Initiativen

¹ Die Kantone unterstützen regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Parks von nationaler Bedeutung.

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken kann.

Art. 23j

Park- und
Produktelabel

¹ Der Bund verleiht der Trägerschaft eines Parks auf Antrag der Kantone ein Parklabel, wenn der Park:

- a. mit zweckmässigen Massnahmen langfristig gesichert wird;
- b. die Anforderungen nach Artikel 23f, 23g oder 23h und nach den Artikeln 23e, 23i Absatz 2 und 23l Buchstaben a und b erfüllt.

² Die Trägerschaft eines Parks mit Parklabel verleiht den Personen und Betrieben, die im Park auf nachhaltige Weise Waren herstellen oder

Dienstleistungen erbringen, auf Antrag ein Produktelabel zur Kennzeichnung dieser Waren und Dienstleistungen.

³ Die Park- und Produktelabel werden befristet verliehen.

Art. 23k

Finanzhilfen

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung, wenn:

- a. die Pärke die Anforderungen nach Artikel 23j Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen;
- b. die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen;
- c. die Massnahmen wirtschaftlich sind und fachkundig durchgeführt werden.

² Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 23l

Vorschriften des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Anforderungen für die Erteilung von Park- und Produktelabels an Pärke von nationaler Bedeutung, insbesondere über die Grösse des Gebiets, die zulässigen Nutzungen, die Schutzmassnahmen und die langfristige Sicherung der Pärke;
- b. die Verleihung und Verwendung der Park- und Produktelabel;
- c. den Abschluss von Programmvereinbarungen und die Kontrolle der Wirksamkeit der globalen Finanzhilfen des Bundes;
- d. die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung über Pärke von nationaler Bedeutung.

Art. 23m

Bestehender Nationalpark im Kanton Graubünden

¹ Für den bestehenden Nationalpark im Kanton Graubünden gilt das Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980⁷².

² Der Bund kann der Stiftung «Schweizerischer Nationalpark» das Parklabel bereits vor einer allfälligen Erweiterung durch eine Umgebungszone nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe b verleihen.

³ Seine allfällige Erweiterung durch eine Umgebungszone wird nach Artikel 23k gefördert.

4. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 24⁷³

Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:⁷⁴

- a.⁷⁵ ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft oder ein geschütztes Biotop zerstört oder schwer beschädigt;
- b. Ufervegetation im Sinne von Artikel 21 rodet, überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben bringt;
- c.⁷⁶ im Boden enthaltene Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert⁷⁷ (Art. 724 Abs. 1 ZGB⁷⁸) zerstört oder schwer beschädigt;
- d.⁷⁹ Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse nach den Anhängen I–III des Übereinkommens vom 3. März 1973⁸⁰ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen entgegen dem Abkommen ein- oder ausführt, durch das Land befördert oder in Besitz nimmt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.⁸¹

Art. 24a⁸²

Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. eine Bedingung oder eine Auflage nicht erfüllt, die unter Hinweis auf diese Strafbestimmung an die Gewährung eines Bundesbeitrages geknüpft wurde;

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Febr. 1988 (AS **1988** 254 257; BBl **1985** II 1445).

⁷⁴ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS **1996** 214; BBl **1991** III 1121). Fassung gemäss Art. 32 Ziff. 4 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Juni 2005 (SR **444.1**).

⁷⁷ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG – SR **171.10**).

⁷⁸ SR **210**

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1152 1153; BBl **1995** IV 629).

⁸⁰ SR **0.453**

⁸¹ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

⁸² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Febr. 1988 (AS **1988** 254 257; BBl **1985** II 1445).

- b.⁸³ gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b, 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25a erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist.
- c. unbefugt eine Handlung vornimmt, für die nach den Artikeln 19, 22 Absatz 1 oder 23 eine Bewilligung erforderlich ist.

Art. 24b⁸⁴

Anwendung
auf juristische
Personen und
Handelsgesell-
schaften

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁸⁵ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

Art. 24c⁸⁶

Einziehung

Artikel 69 des Strafgesetzbuches⁸⁷ über die Einziehung unrechtmässig erlangter Gegenstände und Vermögensvorteile ist anwendbar.

Art. 24d⁸⁸

Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

² Strafbare Handlungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Veterinärwesen⁸⁹ nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht. Liegt gleichzeitig eine Zollwiderhandlung vor, so führt die Zollverwaltung die Untersuchung durch und erlässt auch den Strafbescheid im abgekürzten Verfahren.⁹¹

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1152 1153; BBl **1995** IV 629).

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Febr. 1988 (AS **1988** 254 257; BBl **1985** II 1445).

⁸⁵ SR **313.0**

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987 (AS **1988** 254; BBl **1985** II 1445).

Fassung gemäss Art. 334 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

⁸⁷ SR **311.0**

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Febr. 1988 (AS **1988** 254 257; BBl **1985** II 1445).

⁸⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004 (SR **170.512.1**) angepasst.

⁹⁰ SR **313.0**

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1152 1153; BBl **1995** IV 629).

Art. 24^{e92}

Wiederher-
stellung des
rechtmässigen
Zustandes

Wer ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft, ein geschütztes Biotop oder geschützte Ufervegetation beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a. die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b. die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c. angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.

5. Abschnitt: Organisation und Information⁹³**Art. 25⁹⁴**

Organisation⁹⁵

¹ Der Bundesrat bestellt eine oder mehrere beratende Kommissionen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege.

² Die Kantone bezeichnen Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege.

Art. 25^{a96}

Information
und Beratung

¹ Bund und Kantone sorgen für die Information und Beratung der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Natur und Landschaft.

² Sie empfehlen geeignete Schutz- und Unterhaltmassnahmen.

⁹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 1987 (AS 1988 254; BBl 1985 II 1445). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

⁹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

⁹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

⁹⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen⁹⁷

Art. 25b^{98 99}

Wiederherstellung von Mooren und Moorlandschaften

¹ Die Kantone bezeichnen die Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, die nach dem 1. Juni 1983 innerhalb von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung erstellt wurden, den Schutzziele widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen, welche dem Raumplanungsgesetz¹⁰⁰ entsprechen, rechtskräftig bewilligt worden sind.

² In der Moorlandschaft von Rothenthurm bezeichnen die Kantone Schwyz und Zug die Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche nach dem 1. Juni 1983 erstellt wurden und unter die Übergangsbestimmung von Artikel 24^{sexies} Absatz 5 der Bundesverfassung¹⁰¹ fallen.

³ Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird von derjenigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde verfügt, die für den Entscheid über die Bewilligung oder die Ausführung entsprechender Vorhaben zuständig wäre. Bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Art. 25c¹⁰²

Art. 26

Inkrafttreten¹⁰³

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1967¹⁰⁴

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

⁹⁸ Ursprünglich Art. 25a.

⁹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

¹⁰⁰ SR 700

¹⁰¹ [AS 1988 352]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 78 Abs. 5 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

¹⁰² Eingefügt durch Anhang Ziff. I des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (SR 814.91). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 43 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS 1996 214 223; BBl 1991 III 1121).

¹⁰⁴ BRB vom 27. Dez. 1966 (AS 1966 1645).

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv)

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv)

vom 7. November 2007 (Stand am 1. September 2014)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 231 und 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹
über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Grundsatz

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung.

² Bei dieser Förderung werden die biogeographischen Regionen ausgewogen berücksichtigt.

2. Kapitel: Globale Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

1. Abschnitt: Globale Finanzhilfen

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Globale Finanzhilfen werden gewährt:

- a. an die Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung, wenn eine Parkträgerschaft (Art. 25) bezeichnet ist und die Machbarkeit der Errichtung, des Betriebs und der Qualitätssicherung des Parks nach den Anforderungen an den Park ausgewiesen sind;
- b. an den Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks von nationaler Bedeutung, wenn die Anforderungen an den Park erfüllt sind.

² Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn der Kanton und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sowie allfällige Dritte sich finanziell angemessen an der Errichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen.

Art. 3 Gesuch

¹ Das Gesuch des Kantons um globale Finanzhilfen muss insbesondere enthalten:

- a. einen Überblick über alle Bestrebungen auf dem Kantonsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung;
- b. für die Errichtung eines Parks einen Managementplan und die Statuten der Parkträgerschaft;
- c. für den Betrieb eines Parks die Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks (Art. 26), die Statuten der Parkträgerschaft und den Nachweis der räumlichen Sicherung des Parks (Art. 27).

² Bei kantonübergreifenden Parkprojekten stimmen die betroffenen Kantone ihre Gesuche aufeinander ab.

Art. 4 Bemessung

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen richtet sich nach:

- a. dem Umfang und der Qualität der Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen an den Park erbracht werden;
- b. der Qualität der Leistungserbringung.

² Die Höhe der globalen Finanzhilfen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton ausgehandelt.

Art. 5 Programmvereinbarung

¹ Das BAFU schliesst mit der zuständigen kantonalen Behörde eine Programmvereinbarung ab.

² Die Programmvereinbarung wird für eine Dauer von höchstens vier Jahren (Programmperiode) abgeschlossen.

³ Finanzhilfen an die Errichtung eines Parks werden bei Nationalparks für höchstens zwei Programmperioden sowie bei Regionalen Naturparks und Naturerlebnisparks für eine Programmperiode gewährt.

Art. 6² Weitere Verfahrensbestimmungen

Für die Auszahlung, die Berichterstattung und Kontrolle sowie die mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung und zur Leistungserbringung gelten die Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991³ über den Natur- und Heimatschutz sinngemäss.

² Fassung gemäss Ziff. I 25 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5823).

³ SR 451.1

2. Abschnitt: Parklabel

Art. 7 Voraussetzung

Das Parklabel wird verliehen, wenn die Anforderungen an den Park erfüllt sind.

Art. 8 Gesuch

¹ Das Gesuch um Verleihung des Parklabels muss die Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks, die Statuten der Parkträgerschaft und den Nachweis der räumlichen Sicherung des Parks enthalten.

² Das Gesuch um Erneuerung des Parklabels muss zusätzlich einen Bericht über die Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen an den Park erbracht worden sind, enthalten.

³ Die Parkträgerschaft muss das Gesuch beim Kanton einreichen. Bei kantonsübergreifenden Projekten muss sie es bei allen betroffenen Kantonen einreichen.

⁴ Die Kantone prüfen die Gesuchsunterlagen und die Voraussetzungen der Verleihung und leiten das Gesuch zusammen mit ihren Anträgen an das BAFU weiter.

Art. 9 Verleihung

¹ Das BAFU verleiht das Parklabel an die Parkträgerschaft.

² Das Parklabel wird für eine Dauer von zehn Jahren verliehen.

Art. 10 Verwendung

¹ Die Parkträgerschaft darf das Parklabel nur für die Bekanntmachung des Parks verwenden.

² Die Verwendung des Parklabels zur Werbung für einzelne Waren oder Dienstleistungen ist unzulässig.

³ Werden die Voraussetzung der Verleihung oder die Anforderungen an die Verwendung nicht mehr erfüllt, so setzt das BAFU eine Frist zur Behebung der Mängel. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, so entzieht es das Parklabel.

3. Abschnitt: Produktlabel

Art. 11 Voraussetzungen

Das Produktlabel wird verliehen, wenn:

- a. die Ware oder Dienstleistung im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise hergestellt oder erbracht wird;
- b. ein von der Parkträgerschaft nach Anhörung des BAFU genehmigtes Pflichtenheft für die Ware oder Dienstleistung vorliegt, das die Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung enthält.

Art. 12 Gesuch

¹ Das Gesuch muss die Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung und das genehmigte Pflichtenheft enthalten.

² Einzelne Personen und Betriebe oder Gruppierungen von Personen und Betrieben, die bestimmte Waren oder Dienstleistungen mit dem Produktelabel kennzeichnen wollen, können bei der Parkträgerschaft ein Gesuch um Verleihung des Produktelabels einreichen.

Art. 13 Verleihung

¹ Die Parkträgerschaft verleiht das Produktelabel, wenn eine für den Anwendungsbereich dieser Verordnung nach Artikel 14 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁴ akkreditierte Zertifizierungsstelle die Einhaltung der Voraussetzungen der Verleihung zertifiziert hat.

² Sie verleiht das Produktelabel für die Dauer der Zertifizierung.

³ Wird während dieser Dauer die Zertifizierung widerrufen, so entzieht die Parkträgerschaft das Produktelabel.

Art. 14 Verwendung

Das Produktelabel darf nur für die Kennzeichnung und die Vermarktung derjenigen Waren und Dienstleistungen verwendet werden, für die es verliehen worden ist.

3. Kapitel: Anforderungen an Pärke von nationaler Bedeutung**1. Abschnitt: Hohe Natur- und Landschaftswerte****Art. 15**

¹ Das Gebiet eines Parks von nationaler Bedeutung zeichnet sich aus durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte, insbesondere durch:

- a. die Vielfalt und Seltenheit der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume;
- b. die besondere Schönheit und die Eigenart der Landschaft;
- c. einen geringen Grad an Beeinträchtigungen der Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten sowie des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen.

² Das Gebiet von Regionalen Naturparks und von Umgebungszonen in Nationalparks zeichnet sich zudem aus durch die Einzigartigkeit und besondere Qualität der Kulturlandschaft sowie durch kulturhistorisch bedeutungsvolle Stätten und Denkmäler.

⁴ SR 946.512

2. Abschnitt: Nationalpark

Art. 16 Flächen

¹ Die Fläche der Kernzone eines Nationalparks beträgt mindestens:

- a. 100 km² in den Voralpen und Alpen;
- b. 75 km² im Jura und auf der Alpensüdflanke;
- c. 50 km² im Mittelland.

² Die Kernzone kann aus nicht zusammenhängenden Teilflächen bestehen, sofern:

- a. die Gesamtfläche der Kernzone die Mindestfläche nach Absatz 1 um mindestens 10 Prozent übersteigt; und
- b. die freie Entwicklung der Natur gewährleistet ist.

³ Mindestens 25 km² der Kernzone befinden sich unterhalb der Waldgrenze.

⁴ Die Umgebungszone umfasst die Kernzone möglichst vollständig. Sie weist eine Fläche auf, die in einem angemessenen Verhältnis zur Fläche der Kernzone steht.

Art. 17 Kernzone

¹ Zur freien Entwicklung der Natur sind in der Kernzone ausgeschlossen:

- a. das Betreten ausserhalb der vorgegebenen Wege und Routen sowie das Mitführen von Tieren;
- b. das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art;
- c.⁵ das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen, es sei denn, es liege eine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a oder 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014⁶ vor;
- d. das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie die Vornahme von Bodenveränderungen;
- e. die land- und waldwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von traditionellen Weidenutzungen auf klar begrenzten Flächen;
- f. die Ausübung der Fischerei und der Jagd mit Ausnahme der Regulierung von Beständen jagdbarer Arten zur Verhütung erheblicher Wildschäden;
- g. das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Fossilien, Pflanzen und Pilzen sowie das Fangen von Tieren.

² Abweichungen von den Vorschriften nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie geringfügig sind und wichtige Gründe dafür bestehen.

³ Der Bestand bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Liegt eine bestehende Baute oder Anlage nicht im öffentlichen Interesse, so ist sie bei sich bietender

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 1339).

⁶ SR 748.132.3

Gelegenheit zu beseitigen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die bestehende Baute oder Anlage von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden ist.

⁴ Die Kernzone wird in der Luftfahrtkarte nach Artikel 61 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 1994⁷ über die Infrastruktur der Luftfahrt eingetragen, versehen mit einem Hinweis auf die beim Überflug erforderliche Rücksichtnahme.

Art. 18 Umgebungszone

¹ Zur Erhaltung und naturnahen Bewirtschaftung der Kulturlandschaft und zu deren Schutz vor nachteiligen Eingriffen sind in der Umgebungszone:

- a. die ökologischen Funktionen der landwirtschaftlich genutzten Flächen, des Waldes und der Gewässer zu erhalten und zu fördern;
- b. die touristische Nutzung und die Erholungsnutzung ökologisch zu gestalten;
- c. das Landschafts- und Ortsbild zu erhalten und so weit wie möglich aufzuwerten;
- d. schützenswerte Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und zu vernetzen;
- e. bei neuen Bauten, Anlagen und Nutzungen der Charakter des Landschafts- und Ortsbildes zu wahren und zu stärken;
- f. bestehende Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen bei sich bietender Gelegenheit zu vermindern oder zu beheben.

² Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der Umgebungszone ist zu fördern.

3. Abschnitt: Regionaler Naturpark

Art. 19 Flächen

¹ Die Fläche eines Regionalen Naturparks beträgt mindestens 100 km².

² Sie umfasst gesamte Gemeindegebiete. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn:

- a. ein grösseres naturräumlich abgegrenztes Gebiet gesamthaft in die Fläche eines Regionalen Naturparks einbezogen wird;
- b. der ländliche Teil einer grossflächigen Agglomerationsgemeinde mit städtischem Siedlungscharakter zur räumlichen Abrundung der Fläche eines Regionalen Naturparks beiträgt.

⁷ SR 748.131.1

Art. 20 Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft

Zur Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft sind im Regionalen Naturpark:

- a. die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die Lebensraumtypen sowie das Landschafts- und Ortsbild zu erhalten und so weit wie möglich zu verbessern;
- b. schützenswerte Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und zu vernetzen;
- c. bei neuen Bauten, Anlagen und Nutzungen der Charakter des Landschafts- und Ortsbildes zu wahren und zu stärken;
- d. bestehende Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen bei sich bietender Gelegenheit zu vermindern oder zu beheben.

Art. 21 Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft

Zur Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft sind im Regionalen Naturpark insbesondere:

- a. die lokalen natürlichen Ressourcen umweltschonend zu nutzen;
- b. die regionale Verarbeitung und die Vermarktung von im Park erzeugten Produkten zu stärken;
- c. die auf einen naturnahen Tourismus und die Umweltbildung ausgerichteten Dienstleistungen zu fördern;
- d. die Verwendung umweltverträglicher Technologien zu unterstützen.

4. Abschnitt: Naturerlebnispark**Art. 22** Flächen und Standort

¹ Die Fläche der Kernzone eines Naturerlebnisparks beträgt mindestens 4 km².

² Die Kernzone kann aus nicht zusammenhängenden Teilflächen bestehen, sofern:

- a. die Gesamtfläche der Kernzone die Mindestfläche nach Absatz 1 um mindestens 10 Prozent übersteigt; und
- b. die freie Entwicklung der Natur gewährleistet ist.

³ Die Übergangszone umfasst die Kernzone möglichst vollständig. Sie weist eine Fläche auf, die in einem angemessenen Verhältnis zur Fläche der Kernzone steht.

⁴ Ein Naturerlebnispark liegt im Umkreis von höchstens 20 Kilometern des Kerns einer Agglomeration und in topographisch ähnlicher Höhenlage.

⁵ Er ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar.

Art. 23 Kernzone

¹ Zur freien Entwicklung der Natur sind in der Kernzone ausgeschlossen:

- a. das Betreten ausserhalb der vorgegebenen Wege sowie das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine geführt werden;
- b. das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ausgenommen mit Fahrzeugen ohne Motor auf Routen, die nach Artikel 54a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979⁸ signalisiert sind;
- c. das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie die Vornahme von Bodenveränderungen;
- d. die land- und waldwirtschaftliche Nutzung;
- e. die Ausübung der Fischerei und der Jagd mit Ausnahme der Regulierung von Beständen jagdbarer Arten zur Verhütung erheblicher Wildschäden;
- f. das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Fossilien, Pflanzen und Pilzen sowie das Fangen von Tieren.

² Abweichungen von den Vorschriften nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie geringfügig sind und wichtige Gründe dafür bestehen.

³ Der Bestand bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Liegt eine bestehende Baute oder Anlage nicht im öffentlichen Interesse, so ist sie bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die bestehende Baute oder Anlage von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden ist.

Art. 24 Übergangszone

Zur Ermöglichung von Naturerlebnissen und zur Gewährleistung der Pufferfunktion zugunsten der Kernzone sind in der Übergangszone:

- a. geeignete Massnahmen zur Umweltbildung der Besucherinnen und Besucher zu treffen;
- b. land- und waldwirtschaftliche Nutzungen sowie neue Bauten und Anlagen, welche die Entwicklung unberührter Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen, ausgeschlossen;
- c. schützenswerte Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und zu vernetzen;
- d. das freie Betreten, das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Fossilien, Pflanzen und Pilzen sowie das Fangen von Tieren zu beschränken, soweit dies zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

5. Abschnitt: Langfristige Sicherung

Art. 25 Parkträgerschaft

¹ Die Parkträgerschaft muss über eine Rechtsform, eine Organisation und finanzielle Mittel verfügen, welche die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung gewährleisten.

² Die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, müssen massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein.

³ Die Parkträgerschaft muss bei der Errichtung und beim Betrieb des Parks die Mitwirkung:

- a. der Bevölkerung sicherstellen;
- b. der interessierten Unternehmen und Organisationen der Region ermöglichen.

Art. 26 Charta

¹ Die Parkträgerschaft und die betroffenen Gemeinden müssen in Abstimmung mit dem Kanton eine Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks abschliessen und umsetzen.

² Die Charta regelt:

- a. die Erhaltung der natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Werte des Parks;
- b. die Aufwertungs- und Entwicklungsmassnahmen im Parkgebiet;
- c. die Ausrichtung der raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden auf die Anforderungen an den Park;
- d. die Investitionsplanung über die Bereitstellung der personellen und finanziellen Mittel sowie der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb und zur Qualitätssicherung des Parks.

³ Die Charta muss für die Dauer von mindestens zehn Jahren abgeschlossen werden.

Art. 27 Räumliche Sicherung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

¹ Der Park muss im gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979⁹ genehmigten Richtplan bezeichnet sein.

² Die nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 mit Planungsaufgaben betrauten Behörden müssen:

- a. die Nutzungspläne nach dem Raumplanungsgesetz anpassen, soweit die Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen an den Park dies erfordert;
- b. die Schutzvorschriften für Kernzonen von Nationalparks und Naturerlebnisparks mit geeigneten Massnahmen bekannt machen.

⁹ SR 700

4. Kapitel: Forschung und Zusammenarbeit zwischen Pärken

Art. 28

¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Parkträgerschaften, den betroffenen Kantonen und den Institutionen der Forschungsförderung für die Koordination der Forschung über Pärke, soweit sie mehrere Pärke betrifft. Es kann Empfehlungen zur Forschung in Pärken abgeben.

² Es sorgt für die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer der Pärke untereinander und mit Pärken im Ausland.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vollzug

¹ Das BAFU ist die Fachstelle des Bundes für die Pärke von nationaler Bedeutung.

² Es vollzieht diese Verordnung.

³ Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet es insbesondere mit den für Landwirtschaft, Raumentwicklung, Regionalpolitik, Infrastrukturanlagen, Landesverteidigung, Sport, Heimatschutz und Denkmalpflege zuständigen Bundesstellen sowie mit den Kantonen eng zusammen.

⁴ Es sorgt für den markenrechtlichen Schutz der Park- und Produktelabel im Sinne des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992¹⁰, für die Kontrolle von deren Verwendung sowie für deren Bekanntmachung.

⁵ Es erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien zur Verleihung und Verwendung der Park- und Produktelabel sowie zur Gewährung von globalen Finanzhilfen. Die Richtlinien zur Verleihung und Verwendung der Produktelabel erlässt es im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

Art. 30 Übergangsbestimmung

Die Anforderung nach Artikel 27 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn der Kanton dem zuständigen Bundesamt die Anpassung des kantonalen Richtplans bis zum 31. Dezember 2009 zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

¹⁰ SR 232.11

Verordnung über das Abfliegen und Landen
mit Luftfahrzeugen ausserhalb von
Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV)

Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV)

vom 14. Mai 2014 (Stand am 15. Juli 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 Absätze 2 und 6 des Luftfahrtgesetzes vom
21. Dezember 1948¹ (LFG)

und auf Artikel 112 Absatz 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²,
verordnet:

1. Titel: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Aussenlandungen und diesen dienende Bauten und Anlagen zulässig sind.

² Als Aussenlandung gilt das Abfliegen oder Landen ausserhalb von Flugplätzen sowie das Aufnehmen oder Absetzen von Personen oder Sachen ausserhalb von Flugplätzen, wenn das Luftfahrzeug keinen Bodenkontakt hat.

³ Diese Verordnung gilt nur für zivile, bemannte Luftfahrzeuge.

⁴ Für den Bau und Betrieb folgender Landestellen sowie für das Abfliegen und Landen auf ihnen gilt diese Verordnung nicht:

- a. Landestellen bei Spitälern sowie andere Landestellen zur Hilfeleistung; es gilt Artikel 56 der Verordnung vom 23. November 1994³ über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL);
- b. Gebirgslandeplätze; es gelten Artikel 8 Absätze 3–5 LFG und Artikel 54 VIL.

⁵ Sie gilt auch nicht für Aussenlandungen im Rahmen von öffentlichen Flugveranstaltungen; es gelten die Artikel 85–91 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973⁴ (LFV).

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

AS 2014 1339

¹ SR 748.0

² SR 173.110

³ SR 748.131.1

⁴ SR 748.01

- a. *Gewerbmässiger Flug*: Flug nach Artikel 100 Absätze 1 und 2 LFV⁵;
- b. *Personentransporte zu touristischen oder sportlichen Zwecken*: gewerbmässige Personentransporte, die:
 1. der Ausübung einer Freizeitaktivität mit überwiegendem Vergnügungscharakter dienen, oder
 2. keinen engen Bezug zum Ort aufweisen, an dem die Aussenlandungen stattfinden, und deren Ausgangspunkt oder Ziel oberhalb von 1100 m über Meer liegt;
- c. *Flüge zu Arbeitszwecken*: gewerbmässige Flüge unter Ausschluss der Personentransporte zu touristischen und sportlichen Zwecken; Flüge, die von Unternehmen zu eigenen Zwecken durchgeführt werden, werden dabei als gewerbmässige Flüge behandelt;
- d. *Nacht*: Zeit zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung;⁶
- e. *Feiertage*: Neujahr, Auffahrt, 1. August und Weihnachtstag sowie die nach dem jeweiligen kantonalen Recht den Sonntagen gleichgestellten Tage;
- f. *Wohngebiet*: Siedlungsgebiet oder Gruppe von mindestens zehn bewohnten Gebäuden, einschliesslich des Gebiets im Umkreis von 100 m um die Häuser.

2. Titel: Gemeinsame Bestimmungen für Aussenlandungen bei allen Kategorien von Flügen

1. Kapitel: Zulässigkeit

Art. 3 Grundsatz

¹ Aussenlandungen sind zulässig, sofern diese Verordnung keine Einschränkungen vorsieht.

² Sie bedürfen einer Bewilligung der jeweils zuständigen Stelle, sofern diese Verordnung dies allgemein (2. Titel) oder für einzelne Kategorien von Flügen (3. Titel) vorsieht.

Art. 4 Vorbehaltenes Privatrecht

Die Rechte der an einem Grundstück Berechtigten insbesondere auf Abwehr von Besitzstörungen und Ersatz ihres Schadens bleiben vorbehalten.

⁵ SR 748.01

⁶ Die Tag-Nacht-Grenzen werden jährlich im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP) publiziert. Das AIP kann gegen Bezahlung bezogen werden bei Skyguide unter www.skyguide.ch oder gratis eingesehen werden beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen, www.bazl.admin.ch.

Art. 5 Verbot von Aussenlandungen bei Unfallstellen

Aussenlandungen im Umkreis von 500 m um Unfallstellen aller Art sind so lange untersagt, bis die Rettungs- und Untersuchungsarbeiten abgeschlossen sind.

2. Kapitel: Bewilligungen**1. Abschnitt: Allgemeines Bewilligungsregime****Art. 6** Bewilligungspflicht

¹ Aussenlandungen mit den folgenden Luftfahrzeugkategorien sind nur mit einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) zulässig:

- a. Flugzeuge und Tragschrauber, es sei denn, sie werden bei Notlandeübungen in Begleitung einer Fluglehrerin oder eines Fluglehrers eingesetzt;
- b. Luftschiffe;
- c.⁷ Hubschrauber, die nicht im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind (ausländische Hubschrauber), es sei denn, sie werden von einem Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz eingesetzt;
- d.⁸ Hängegleiter mit elektrischem Antrieb.

² Aussenlandungen auf öffentlichen Gewässern mit motorisierten Luftfahrzeugen sind nur mit einer Bewilligung des BAZL zulässig.

³ Für Aussenlandungen bei grenzüberschreitenden Flügen gilt Artikel 142 der Zollverordnung vom 1. November 2006⁹.

Art. 7 Bewilligungen für einzelne Luftfahrzeugkategorien

¹ Bewilligungen für Flugzeuge, Tragschrauber, Luftschiffe und Hängegleiter mit elektrischem Antrieb werden erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sachliche Gründe vorliegen, warum die Aussenlandung nur an einer bestimmten Stelle ausserhalb eines Flugplatzes oder Gebirgslandeplatzes erfolgen kann.¹⁰

² Bewilligungen für ausländische Hubschrauber werden erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. nachweist, dass die Kommandantin oder der Kommandant über die nötige fliegerische Erfahrung oder Ausbildung für Aussenlandungen in topografisch anspruchsvollem Gelände, insbesondere im Gebirge, verfügt; und

⁷ Die Berichtigung vom 23. Dez. 2014 betrifft nur den französischen Text (AS 2014 4717).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2179).

⁹ SR 631.01

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2179).

- b. bestätigt, dass die Kommandantin oder der Kommandant die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen kennt und mit den massgeblichen öffentlichen Luftfahrtpublikationen vertraut ist.

³ Bewilligungen für ausländische Flugzeuge, Tragschrauber und Luftschiffe werden erteilt, wenn die Voraussetzungen sowohl von Absatz 1 als auch von Absatz 2 erfüllt sind.

Art. 8 Bewilligungen für Aussenlandungen auf öffentlichen Gewässern

¹ Bewilligungen für Aussenlandungen auf öffentlichen Gewässern mit motorisierten Luftfahrzeugen werden erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. die Aussenlandung für die Aufrechterhaltung einer fliegerischen Berechtigung notwendig ist; und
- b. die zuständige kantonale Behörde die Einhaltung der gewässerschutz-, fischerei-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben geprüft und bejaht hat und keine Einwände aufgrund weiterer öffentlicher Interessen erhebt.

² Für Aussenlandungen, die zur Aus- oder Weiterbildung für Rettungs- und Lösch-einsätze notwendig sind, ist nur eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Die kantonale Behörde kann dabei von den gewässerschutz-, fischerei-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben abweichen, wenn das Interesse der Aus- oder Weiterbildung überwiegt. Die kantonale Behörde informiert das BAZL über erteilte Bewilligungen.

Art. 9 Verhältnis zu den Bestimmungen des 3.–6. Titels

Auch bei Aussenlandungen, die nach Artikel 6 bewilligungspflichtig sind, gelten die Bestimmungen des 3.–6. Titels.

2. Abschnitt: Ausnahmbewilligungen

Art. 10

¹ In begründeten Einzelfällen kann das BAZL Abweichungen von den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 und von den Einschränkungen der Artikel 25, 27 Absatz 1 Buchstaben a und c, 32 und 34 bewilligen.

² Für Personentransporte zu touristischen und sportlichen Zwecken über 1100 m über Meer sind ausschliesslich die in Artikel 26 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen zulässig.

3. Abschnitt: Geltungsbereich von Bewilligungen

Art. 11 Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Bewilligungen

¹ Bewilligungen gelten für eine bestimmte Anzahl von Aussenlandungen in einem bestimmten Zeitraum an einer bestimmten Stelle.

² Für Aussenlandungen mit ausländischen Hubschraubern können Bewilligungen mit Geltung für das gesamte Gebiet der Schweiz oder für ein Teilgebiet erteilt werden. Diese Bewilligungen werden für die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt.

Art. 12 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich der Bewilligungen

¹ Bewilligungen werden der Kommandantin oder dem Kommandanten oder dem Flugbetriebsunternehmen erteilt. Bewilligungen für ausländische Luftfahrzeuge (Art. 7 Abs. 2 und 3) werden der Kommandantin oder dem Kommandanten erteilt.

² Die Bewilligung kann auf bestimmte Luftfahrzeuge beschränkt werden.

³ Kantonale Bewilligungen für Aussenlandungen auf öffentlichen Gewässern, die zur Aus- oder Weiterbildung für Rettungs- und Löscheinsätze notwendig sind (Art. 8 Abs. 2), werden dem Flugbetriebsunternehmen erteilt, das die Aussenlandungen zu Aus- und Weiterbildungszwecken durchführt.

⁴ Bewilligungen für mehrtägige Grossanlässe von internationaler Bedeutung (Art. 16 Abs. 3, 29 und 39 Abs. 4) werden der Betreiberin oder dem Betreiber der Landestelle erteilt.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 13 Gesuch

¹ Das BAZL erteilt Bewilligungen auf schriftliches Gesuch hin.

² Es entscheidet so rasch als möglich, in der Regel aber spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Wird diese Ordnungsfrist überschritten, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vom BAZL verlangen, dass dieses die Überschreitung der Frist schriftlich begründet und ihr oder ihm mitteilt, bis wann der Entscheid voraussichtlich zu erwarten ist.

Art. 14 Veröffentlichung der Bewilligungen

Das BAZL veröffentlicht die Anzahl und die Art der Bewilligungen periodisch im Internet¹¹.

¹¹ www.bazl.admin.ch

Art. 15 Mitteilung an die Oberzolldirektion

Das BAZL stellt der Oberzolldirektion Kopien aller Bewilligungen für ausländische Luftfahrzeuge (Art. 7 Abs. 2 und 3) zu.

**3. Kapitel:
Stationieren von Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen****Art. 16**

¹ Luftfahrzeuge dürfen ausserhalb von Flugplätzen nicht länger als 48 Stunden am Ort des Abflugs oder der Landung stationiert werden.

² Für Flüge zu Arbeitszwecken ist eine längere Stationierung so lange erlaubt, wie die Flüge im Rahmen desselben Auftrags in derselben Region durchgeführt werden.

³ Für mehrtägige Grossanlässe von internationaler Bedeutung kann das BAZL eine längere Stationierung bewilligen.

4. Kapitel: Verantwortlichkeit für die Aussenlandung**Art. 17**

¹ Für die Sicherheit einer Aussenlandung ist die Kommandantin oder der Kommandant des Luftfahrzeugs nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1960¹² über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges verantwortlich.

² Sollen mehr als zwei Luftfahrzeuge im gleichen Zeitraum an derselben Stelle Aussenlandungen durchführen, so müssen die Nutzerinnen und Nutzer gemeinsam ein Sicherheits- und Betriebskonzept erstellen.¹³

³ In Bewilligungen, die das BAZL für mehrtägige Grossanlässe von internationaler Bedeutung erteilt (Art. 16 Abs. 3, 29 und 39 Abs. 4), bestimmt es für die betreffende Landestelle eine verantwortliche Betreiberin oder einen verantwortlichen Betreiber.

5. Kapitel: Umweltvorschriften**Art. 18** Rücksichtnahme

Die Kommandantin oder der Kommandant hat im Zusammenhang mit Aussenlandungen Flugwege und Flughöhen unter Wahrung der Flugsicherheit so festzulegen, dass Wohngebiete, Spitäler und Schulen sowie Schutzgebiete nach Artikel 19 nicht übermässig gestört werden.

¹² SR 748.225.1

¹³ Die Berichtigung vom 23. Dez. 2014 betrifft nur den französischen Text (AS 2014 4717).

Art. 19 Aussenlandungen in Schutzgebieten

¹ Aussenlandungen sind in den folgenden Gebieten unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie Artikel 28 nicht zulässig:

- a. Kernzonen von Nationalparks nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹⁴ über den Natur- und Heimatschutz;
- b. Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991¹⁵;
- c. Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung nach Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 1991¹⁶ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung;
- d. Flachmoore von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994¹⁷;
- e. Auengebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992¹⁸;
- f. eidgenössische Jagdbanngelände nach Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1991¹⁹ über die eidgenössischen Jagdbanngelände.

² Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann in weiteren, besonders empfindlichen Gebieten Einschränkungen für Aussenlandungen erlassen. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.

³ Für Aussenlandungen zu Arbeitszwecken gelten die folgenden Ausnahmen:

- a. In den Schutzgebieten nach Absatz 1 gilt das Verbot nicht für Flüge im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörden sowie für Flüge für den Bau oder Unterhalt von Bauten und Anlagen, die vom Kanton bewilligt worden sind.
- b. In eidgenössischen Jagdbanngeländen gilt das Verbot nicht für Flüge für die Wald- und Landwirtschaft, die Abwehr von Naturgefahren, die Versorgung öffentlich zugänglicher Hütten und den Bau oder den Unterhalt von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse; für Flüge zu anderen Arbeitszwecken gilt das Verbot nur vom 1. November bis zum 31. Juli.
- c. In den Auengebieten gilt das Verbot nicht für Flüge für die Abwehr von Naturgefahren und den Bau oder den Unterhalt von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

⁴ Die Schutzgebiete mit den dazugehörigen Einschränkungen werden in den öffentlichen Luftfahrtpublikationen der Schweiz publiziert.

14 SR 451

15 SR 451.32

16 SR 922.32

17 SR 451.33

18 SR 451.31

19 SR 922.31

Art. 20 Überflüge über Schutzgebiete

Das UVEK kann zum Schutz der Natur in Schutzgebieten nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Luftfahrzeugen Einschränkungen für Überflüge im Zusammenhang mit Aussenlandungen erlassen.

6. Kapitel: Nichtmotorisierte Luftfahrzeuge**Art. 21** Anwendbare Bestimmungen

¹ Für Aussenlandungen mit Ballonen, Fallschirmen, Hängegleitern und Segelflugzeugen gelten nur die Artikel 4, 5, 17, 19, 20 und 22 sowie der 5. und 6. Titel dieser Verordnung; für grenzüberschreitende Flüge gilt zudem Artikel 142 der Zollverordnung vom 1. November 2006²⁰.

² Für Ballone gelten zudem der 4. Titel, für Hängegleiter Artikel 23 sowie der 4. Titel.

Art. 22 Aussenlandungen aus Sicherheitsgründen

Kann zu einer sicheren Landung kein Flugplatz erreicht werden, so ist eine Aussenlandung ohne zeitliche und räumliche Einschränkungen zulässig.

Art. 23 Betriebsregeln für Hängegleiter

Das BAZL und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterstützen die gesamtschweizerischen Hängegleiterverbände bei der Erarbeitung von freiwilligen Betriebsregeln zum Schutz der Natur.

3. Titel: Aussenlandungen bei einzelnen Kategorien von Flügen**1. Kapitel: Kategorien****Art. 24**

Alle Aussenlandungen werden in eine der folgenden Kategorien eingeteilt:

- a. gewerbsmässige Flüge (2. Kapitel):
 1. Aussenlandungen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken (1. Abschnitt),
 2. Aussenlandungen bei Flügen zu Arbeitszwecken (2. Abschnitt);
- b. nichtgewerbsmässige Flüge (3. Kapitel);
- c. besondere Kategorien (4. Kapitel):
 1. Aussenlandungen bei Ausbildungsflügen (1. Abschnitt),

²⁰ SR 631.01

2. Aussenlandungen zur Notfallhilfe sowie bei Polizeiflügen und Dienstflügen des Bundes (2. Abschnitt).

2. Kapitel: Gewerbmässige Flüge

1. Abschnitt:

Personentransporte zu touristischen oder sportlichen Zwecken

Art. 25 Einschränkungen

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten sind Aussenlandungen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken nicht zulässig:

- a. oberhalb von 1100 m über Meer;
- b. in Wohngebieten;
- c. nachts, mindestens jedoch von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr;
- d. im Umkreis von 100 m um Gaststätten und um Menschenansammlungen im Freien;
- e. in einem Abstand von weniger als 1000 m von den Pisten eines Flughafens oder von weniger als 500 m von den Pisten eines zivilen Flugfeldes oder eines militärischen Flugplatzes.

Art. 26 Bewilligungen für Aussenlandungen oberhalb von 1100 m über Meer

¹ Das BAZL kann Aussenlandungen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken oberhalb von 1100 m über Meer für folgende Zwecke bewilligen:

- a. für Sportanlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung;
- b. für traditionelle, kulturelle oder religiöse Feierlichkeiten mit regionaler Bedeutung, sofern sie ortsgebunden sind;
- c. bei unvorhergesehenen Ausfällen von Transportanlagen zur Personenbeförderung, sofern die Anlagen eine touristische Bedeutung haben.

² Es entscheidet nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden und der Standortgemeinde.

³ Die Bewilligungen werden in der Regel für höchstens drei Tage erteilt.

2. Abschnitt: Flüge zu Arbeitszwecken

Art. 27 Einschränkungen

¹ Zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten sind Aussenlandungen zu Arbeitszwecken nicht zulässig:

- a. oberhalb von 1100 m über Meer, sofern Fluggäste zu touristischen oder sportlichen Zwecken mitgeführt werden;
- b. an Sonn- und Feiertagen;
- c. nachts.

² An Sonn- und Feiertagen sowie von Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis 6.00 Uhr sind Aussenlandungen zu Arbeitszwecken nur zulässig, sofern sie dringlich sind. Die Kommandantin oder der Kommandant muss sie dem BAZL spätestens am folgenden Arbeitstag unter Angabe der Gründe melden.

³ An Sonn- und Feiertagen sowie nachts sind Aussenlandungen zu Arbeitszwecken zudem zulässig, sofern sie im Auftrag von konzessionierten Radio- und Fernsehveranstaltern durchgeführt werden und für die Erfüllung des Programmauftrags nötig sind. Die Kommandantin oder der Kommandant muss sie dem BAZL spätestens am folgenden Arbeitstag unter Angabe der Gründe melden.²¹

Art. 28 Bewilligungen für Aussenlandungen in Schutzgebieten

¹ Das BAZL bewilligt Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Schutzgebieten nach Artikel 19 Absätze 1 und 2, wenn das Arbeitsziel nicht mit anderen Mitteln schonender und mit zumutbarem Aufwand erfüllt werden kann und das Interesse am Arbeitsziel gegenüber dem Schutzinteresse überwiegt.

² Dem Gesuch ist die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde beizulegen. Die kantonale Behörde nimmt darin Stellung zur Frage, ob das jeweilige Schutzziel verletzt wird und ob der Aussenlandung überwiegende Interessen entgegenstehen.

³ Das BAZL erteilt die Bewilligung dem Flugbetriebsunternehmen für eine bestimmte Anzahl von Aussenlandungen oder für eine unbestimmte Anzahl Aussenlandungen in einem bestimmten Zeitraum. Für Aussenlandungen zu Arbeitszwecken, die ausschliesslich dem Bau oder dem Unterhalt von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse dienen, kann die Bewilligung der Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage erteilt werden.

⁴ Das BAZL entscheidet nach Anhörung des BAFU und des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE). Es stellt ihnen Kopien der Bewilligung zu.

⁵ Die Bewilligung wird im Bundesblatt publiziert, wenn das betreffende Schutzziel beeinträchtigt wird.

Art. 29 Bewilligungen für Aussenlandungen bei mehrtägigen Grossanlässen von internationaler Bedeutung

Das BAZL kann für Aussenlandungen zu Arbeitszwecken bei mehrtägigen Grossanlässen von internationaler Bedeutung Abweichungen von Artikel 27 Absatz 1 bewilligen.

²¹ Die Berichtigung vom 23. Dez. 2014 betrifft nur den französischen Text (AS 2014 4717).

Art. 30 Aussenlandungen in der Nähe von Flugplätzen

In einem Abstand von weniger als 1000 m von den Pisten eines Flughafens oder von weniger als 500 m von den Pisten eines zivilen Flugfeldes oder eines militärischen Flugplatzes sind Aussenlandungen zu Arbeitszwecken nur mit dem Einverständnis der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters zulässig.

Art. 31 Aussenlandungen in Wohngebieten

¹ Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Wohngebieten muss das Flugbetriebsunternehmen mit der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde im Voraus absprechen.

² Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet das BAZL auf Antrag des Unternehmens oder der Behörde. Das BAZL berücksichtigt bei seinem Entscheid die Flugsicherheit und wägt das öffentliche gegenüber dem privaten Interesse ab.

3. Kapitel: Nichtgewerbsmässige Flüge**Art. 32** Einschränkungen

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten sind Aussenlandungen bei nichtgewerbsmässigen Flügen nicht zulässig:

- a. oberhalb von 1100 m über Meer;
- b. in Wohngebieten;
- c. an Sonn- und Feiertagen;
- d. von 12.15 Uhr bis 13.15 Uhr; ausgenommen sind Landungen aus Sicherheitsgründen;
- e.²² nachts, mindestens jedoch von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr;
- f. im Umkreis von 100 m um Gaststätten und um Menschenansammlungen im Freien;
- g. für mehr als vier Bewegungen innert 30 Tagen pro Kommandantin oder Kommandanten im Umkreis von 500 m um eine bestimmte Stelle;
- h. in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996²³;
- i. in einem Abstand von weniger als 1000 m von den Pisten eines Flughafens oder von weniger als 500 m von den Pisten eines zivilen Flugfeldes oder eines militärischen Flugplatzes.

²² Die Berichtigung vom 23. Dez. 2014 betrifft nur den französischen Text (AS 2014 4717).
²³ SR 451.35

4. Kapitel: Besondere Kategorien

1. Abschnitt: Ausbildungsflüge

Art. 33 Begriff und Geltungsbereich

¹ In dieser Verordnung gelten als Ausbildungsflüge:

- a. Flüge unter Aufsicht einer zur Ausbildung berechtigten Person, die zum Erwerb, zur Erweiterung oder zur Wiedererlangung eines Ausweises oder einer fliegerischen Berechtigung notwendig sind;
- b. Trainingsflüge unter Begleitung einer zur Ausbildung berechtigten Person;
- c. Flüge im Rahmen von Prüfungen, die von durch das BAZL anerkannten Expertinnen und Experten abgenommen werden.

² Ausbildungsflüge für Personen, die im Dienst von Rettungsorganisationen oder der Polizei stehen, unterstehen diesem Abschnitt und nicht dem 2. Abschnitt dieses Kapitels.

Art. 34 Einschränkungen

¹ Aussenlandungen bei Ausbildungsflügen sind nicht zulässig:

- a. oberhalb von 2000 m über Meer;
- b. in Wohngebieten;
- c. an Sonn- und Feiertagen;
- d. von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr;
- e. im Umkreis von 100 m um Gaststätten und um Menschenansammlungen im Freien;
- f. sofern Fluggäste gegen Entgelt mitgeführt werden.

² In Schutzgebieten nach Artikel 19 dürfen keine Schwebeflüge zu Ausbildungszwecken durchgeführt werden.

Art. 35 Zulässige Aussenlandungen

¹ An Sonn- und Feiertagen sowie von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Aussenlandungen für die Ausbildung von Personen, die im Dienste von Rettungsorganisationen oder der Polizei stehen, zulässig, wenn die Ausbildung sonst unverhältnismässig erschwert würde.

² Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Aussenlandungen bei Ausbildungsflügen zulässig, wenn sie von Hubschrauberpilotinnen und Hubschrauberpiloten im Dienste von Rettungsorganisationen durchgeführt werden und zur Aufrechterhaltung fliegerischer Berechtigungen dienen.

³ Oberhalb von 2000 m über Meer sind Aussenlandungen für die Ausbildung von Hubschrauberpilotinnen und Hubschrauberpiloten in den vom UVEK bezeichneten

Gebieten zulässig. Vor deren Bezeichnung hört das UVEK die interessierten Kreise an.

⁴ Oberhalb von 2000 m über Meer sind Aussenlandungen zudem bei Flügen im Rahmen von Prüfungen zulässig, die von durch das BAZL anerkannten Expertinnen und Experten abgenommen werden.

Art. 36 Bewilligungen für Aussenlandungen

Das BAZL kann Aussenlandungen oberhalb von 2000 m über Meer oder in Schutzgebieten nach Artikel 19 bewilligen, wenn sie für die Ausbildung von Personen notwendig sind, die im Dienste von Rettungsorganisationen oder der Polizei stehen. Es erteilt die Bewilligung an die Rettungsorganisation oder die Polizei.

Art. 37 Aussenlandungen in der Nähe von Flugplätzen

In einem Abstand von weniger als 1000 m von den Pisten eines Flughafens oder von weniger als 500 m von den Pisten eines zivilen Flugfeldes oder eines militärischen Flugplatzes sind Aussenlandungen bei Ausbildungsflügen nur mit dem Einverständnis der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters zulässig.

2. Abschnitt: Notfallhilfe, Polizeiflüge und Dienstflüge des Bundes

Art. 38

Aussenlandungen, die für die folgenden Flüge erforderlich sind, sind ohne zeitliche und räumliche Einschränkungen zulässig und bedürfen keiner Bewilligung:

- a. Hilfs-, Ambulanz- Rettungs- sowie Suchflüge zum Zweck der Hilfe bei Unfällen oder Not;
- b. Polizeiflüge;
- c. Flüge der Grenzwache;
- d. Dienstflüge des BAZL;
- e. Dienstflüge der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle.

4. Titel: Raumplanung und Baubewilligung

Art. 39 Luftfahrtrechtliche Einschränkungen für Bauten und Anlagen auf Landstellen

¹ Eine für Aussenlandungen vorgesehene Stelle darf nicht wie ein Flugplatz eingerichtet sein.

² Zulässig sind untergeordnete Einrichtungen wie insbesondere:

- a. optische Hilfen wie Markierungen oder Befeuerungen;

- b. Windsäcke;
- c.²⁴ kleinere befestigte Aufsetzflächen und kleinere Geländeanpassungen.

³ Nicht zulässig sind insbesondere:

- a. ganz oder teilweise der Luftfahrt dienende Gebäude;
- b. fest installierte Tankstellen;
- c. Plattformen für Personentransporte zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- d. befestigte Pisten.

⁴ Das BAZL kann für mehrtägige Grossanlässe von internationaler Bedeutung vorübergehend Abweichungen von den Absätzen 1 und 3 bewilligen. Es hört den Standortkanton an. Eine allfällige Baubewilligungspflicht bleibt vorbehalten.

Art. 40 Baubewilligungs- und Planungspflicht

¹ Das Erfordernis einer Baubewilligung richtet sich nach Artikel 22 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²⁵ (RPG) und dessen kantonalen Ausführungsbestimmungen.

² Der Planungspflicht nach Artikel 2 RPG unterstehen für Aussenlandungen vorgesehene Stellen insbesondere dann, wenn sie während mehr als einem Jahr wiederholt und intensiv genutzt werden sollen:

- a. für die Schulung; oder
- b. für das Aufnehmen und Absetzen von Lasten.

Art. 41 Baubewilligungsverfahren

¹ Die Baubewilligungsbehörde prüft, ob das Bauprojekt dieser Verordnung entspricht. Darüber hinaus findet keine luftfahrtspezifische Prüfung des Baugesuchs statt. Die Baubewilligungsbehörde holt jedoch eine Stellungnahme des BAZL ein, wenn für das Bauprojekt auch eine Bewilligung des BAZL nach Artikel 39 Absatz 4 erforderlich ist.

² Die Baubewilligung bedarf der Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers und der Standortgemeinde.

³ Die Baubewilligungsbehörde eröffnet ihre Entscheide dem BAZL, dem BAFU und dem ARE.

²⁴ Die Berichtigung vom 23. Dez. 2014 betrifft nur den französischen Text (AS 2014 4717).
²⁵ SR 700

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 42

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe i LFG wird bestraft:

- a. die Kommandantin oder der Kommandant, die oder der eine der Bestimmungen in den Artikeln 5, 6, 8 Absatz 2, 16 Absätze 1 und 2, 18, 19 Absätze 1 und 2, 20, 25, 27, 30, 31 Absatz 1, 32, 34 und 37 verletzt;
- b. wer eine der Bestimmungen in Artikel 39 Absätze 1 und 3 verletzt.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 43 Richtlinie

Das BAZL hält die Grundsätze für den Vollzug dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 10 Absatz 1, 16 Absatz 3, 28, 29 und 39 Absatz 4, im Einvernehmen mit dem BAFU und dem ARE in einer Richtlinie fest.

Art. 44 Rechtsmittel des BAZL

Das BAZL kann die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts ergreifen.

Art. 45 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht für Aussenlandungen erteilte Bewilligungen gelten, soweit die erfassten Aussenlandungen auch nach neuem Recht bewilligungspflichtig sind, bis zu ihrem Ablaufdatum weiter, längstens aber bis zum 30. November 2014.

² Wird ein vollständiges Gesuch für eine entsprechende Bewilligung nach neuem Recht spätestens einen Monat vor dem nach Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt eingereicht und kann das BAZL nicht rechtzeitig rechtskräftig darüber entscheiden, so verlängert es die bisherige Bewilligung für die Dauer des Verfahrens.

³ Der 4. Titel gilt auch für bestehende Bauten und Anlagen, die zum Zweck von Aussenlandungen erstellt wurden. Bestehende Baubewilligungen, welche die Vorgaben der Artikel 39 und 40 bereits erfüllen, bleiben rechtsgültig. Ein Verfahren nach dem 4. Titel ist einzuleiten für:

- a. Bauten und Anlagen mit einer bestehenden Baubewilligung, die die Vorgaben der Artikel 39 und 40 nicht erfüllt;
- b. Bauten und Anlagen ohne bestehende Baubewilligung.

⁴ Bei Ausbildungsflügen sind Aussenlandungen und Schwebeflüge in den eidgenössischen Jagdbanngeländen abweichend von den Artikeln 19 und 34 Absatz 2 zulässig, bis das UVEK die in Artikel 35 Absatz 3 genannten Schulungsgebiete bezeichnet hat.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Anhang
(Art. 45)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...²⁶

²⁶ Die Änderungen können unter AS **2014** 1339 konsultiert werden.

Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks (Nationalparkordnung)

Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks (Nationalparkordnung)

Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden¹⁾, Art. 15 der Kantonsverfassung und Art. 139 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 23. Februar 1983³⁾

Art. 1

¹ Im vertraglich festgesetzten Gebiet des Schweizerischen Nationalparks wird die Natur entsprechend den Verträgen, welche die Eidgenossenschaft mit den Parkgemeinden und dem Kanton Graubünden abgeschlossen hat, vor allen dem Zwecke dieses Naturreservates nicht dienenden menschlichen Eingriffen geschützt und die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen. Es sind nur Eingriffe gestattet, die unmittelbar der Erhaltung des Parkes dienen.

Umfang des Schutzes

² Der Nationalpark steht der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.

Art. 2

¹ Der Nationalpark darf nur auf folgenden, im Gelände markierten Wegen und Routen begangen werden, die nicht verlassen werden dürfen:

Wege und Routen

- a) S-chanf – A. Purchèr – Val Müschauns – F. Val Sassa – Chamanna Cluozza,
- b) Chamanna Cluozza – Valletta – P. Quattervals,
- c) Höhenweg durch God Purchèr,
- d) A. Purchèr – F. Trupchun,
- e) Muot sainza Bön von Westen her,
- f) Fussweg V. Tantermozza bis zur Parkwächterhütte (Chamanna 1773),
- g) Zernez – II Pra – über Murtaröl oder über Kamm (2408) zu P. 2579,
- h) Zernez – II Pra – Chamanna Cluozza – Sattel Murter (2545) – Praspöl Ofenbergstrasse (Vallun Chafuol),
- i) Praspöl – Plan da l'Acqua – Punt Periv – Punt la Drossa oder Punt dal Gall,
- k) Ofenbergstrasse Zernez – II Fuorn – Val Müstair,
- l) Ova spin – Champlömch – II Fuorn,

¹⁾ SR 454

²⁾ Nunmehr Art. 111; BR 210.100

³⁾ B vom 20. September 1982, 368, GRP 1982/83, 760

- m) Ofenbergstrasse P. 1805 – Grimmels – Champlönch, oder Vallun Chafuol P. 1766,
 - n) Fussweg von Ofenbergstrasse P. 1805 über Margun Grimmels zu P. 1766 an der Ofenbergstrasse (Valun Chafuol),
 - o) Fussweg längs der Ofenbergstrasse Punt la Drossa – II Fuorn – Val Chavagl – Stradin Buffalora (Wegerhaus),
 - p) II Fuorn oder Punt la Drossa – La Schera – A. Buffalora, mit Variante über Munt la Schera,
 - q) II Fuorn – Stabelchod – P. 2186 – über Höhe 2308 (Rastplatz Margunet) – P. 2328 – Val dal Botsch.
 - r) II Fuorn – V. dal Botsch – F. Val dal Botsch – (Val Plavna) – II Foss – Val Mingèr – Val S-charl
 - s) ¹⁾ Nationalparkgrenze Macun nordöstlich Lais d'Immez - Weggabelung P. 2616 - Fuorcletta da Barcli (P. 2850) - westwärts auf dem Grat zu P. 2945 entlang der südlichen Nationalparkgrenze Macun,
 - ^{1) 2)} Nationalparkgrenze Macun nordöstlich Lais d'Immez - Weggabelung P. 2616 - Ostufer Lai Grond - Nationalparkgrenze Macun an der Nordspitze des Lai Grond.
- ² Die Regierung kann dieses Verzeichnis im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Nationalparkkommission und den Parkgemeinden ändern.

Art. 3

Parkbesuch durch Jugendliche und Gesellschaften

¹ Personen unter 15 Jahren dürfen den Park nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Schulen und Gruppen von Jugendlichen ist der Zutritt zum Park nur unter Führung eines verantwortlichen Leiters gestattet.

² Gesellschaften und Schulen von mehr als 20 Personen haben sich vor dem Betreten des Parkareals bei der Direktion des Parks im Nationalparkhaus in Zernez anzumelden.

Art. 4

Jagd- und Fischereiverbot

Die Ausübung der Jagd und Fischerei ist auf dem Gebiete des Nationalparks verboten.

Art. 5

Andere Verbote

Es ist ferner verboten, im Nationalpark

- a) Feuer zu machen, zu biwakieren oder die ganze Nacht auf Parkplätzen zu verbringen, Abfälle und dergleichen wegzwerfen, liegen zu lassen oder zu vergraben,
- b) Tiere jeder Art zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie durch Lärmen, Schreien, Steinrollen usw. zu beunruhigen,
- c) Niststätten, Eier oder Bruten wegzunehmen oder zu beschädigen,

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 4. Juli 2000

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 4. Juli 2000

- d) Pflanzen und Pilze auszugraben, auszureissen oder zu beschädigen, insbesondere Blumen zu pflücken, Beeren zu lesen, Holz zu schlagen oder zu sammeln, Steine mitzunehmen,
- e) Vieh weiden zu lassen,
- f) Waffen, Fanggeräte, Botanisierbüchsen, Pflanzenpressen oder dergleichen mitzunehmen,
- g) Hunde mitzunehmen oder mitzutragen,
- h) gewerbliche Filmaufnahmen zu machen.

Art. 6

Die Eidgenössische Nationalparkkommission kann Ausnahmen von den Verboten der Artikel 2, 3 und 5 gestatten. Für das Blockhaus Cluozza erlässt sie eine Hausordnung. Ausnahmen

Art. 7

¹ Der Nationalpark wird von der Eidgenössischen Nationalparkkommission verwaltet. Diese übt die ihr eingeräumten Befugnisse aus. Den Weisungen der von der Eidgenössischen Nationalparkkommission bezeichneten Parkaufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Verwaltung des Parks

² Die Eidgenössische Nationalparkkommission sorgt für eine zweckentsprechende Bekanntgabe der Vorschriften über den Nationalpark. Jagd- und Fischereiverbote werden jeweils in den Betriebsvorschriften der Regierung veröffentlicht.

Art. 8 ¹⁾

¹ ²⁾ Verstösse gegen Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 4 und Artikel 5 dieser Parkordnung werden gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit Busse geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Betracht fallen. In Bagatellfällen kann es eine Verwarnung aussprechen. Strafbestimmungen

² ³⁾ Übertretungen können auch im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

¹⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 9 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3418

²⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2010, KA 4804; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2010, KA 4804; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³ ¹⁾Die Parkaufsichtsorgane können Personen, welche gegen die Parkordnung verstossen haben, ein angemessenes Bussdepositum gemäss Artikel 268 StPO abnehmen. Dieses ist mit der Verzeigung der zuständigen Behörde zu übermitteln.

⁴ Die Parkaufsichtsorgane ziehen Gegenstände ein, die sich Parkbesucher entgegen der Parkordnung angeeignet haben. Diese Gegenstände sind der Parkverwaltung zu übergeben.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. April 1983 in Kraft. ²⁾

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Schutz des schweizerischen Nationalparks vom 30. November 1961 ³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2010, KA 4804; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ Vom Bundesrat mit Beschluss vom 9. Juni 1983 genehmigt.

³⁾ AGS 1962, 10

Landschaftsruhezonen für die Luftfahrt: Konzept (Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Luftfahrtentwicklung



Landschaftsruhezone für die Luftfahrt: Konzept

Januar 2011

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

In Zusammenarbeit mit:

Bundesamt für Umwelt BAFU
Schweizer Luftwaffe VBS-LW
Generalsekretariat VBS

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Definition Ruhezonen	3
2. Rechtsgrundlagen	4
2.1. Gesetzliche Bestimmungen	4
2.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes	4
2.3. Geplante Rechtsanpassungen	5
2.4. Fazit	5
3. Operationelle Aspekte	5
3.1. Wettereinfluss, situativ wählbare Flugwege	5
3.2. Konflikt mit Lufträumen	6
3.3. ICAO Richtlinien betreffend Mindestflughöhen	6
3.4. Sauerstoffproblematik	6
3.5. Konzentration der Immission	6
3.6. Leistungsfähigkeit der Flugzeuge und Helikopter	6
4. Weitere zu berücksichtigende Aspekte	7
4.1. Störwirkung verschiedener Luftfahrzeuge	7
4.2. Störung aus anderen Quellen	7
4.3. Bestehende Schutzgebiete	7
5. Konzept	8
5.1. Grundsätze	8
5.2. Geeignete Gebiete	8
5.3. Weitere für die zivile Aviatik zur Diskussion stehende Gebiete	9
5.3.1. Aletsch-Gebiet	9
5.3.2. Jura	9
5.4. Für die Aviatik nicht geeignete Gebiete	9
6. Reaktionen zum Konzeptentwurf vom August 2009 und darauf basierende Anpassungen des Konzepts	10
7. Anhang	10

Bild: Hans Lozza, Gebiet Macun im schweizerischen Nationalpark, aus „Quer durch den Schweizerischen Nationalpark“, Stefan Trieb, www.nationalpark.ch

Landschaftsruhe zonen für die Luftfahrt: Konzept
Januar 2011

1. Einleitung

Verschiedene Bundesstellen, aber auch verschiedene Verbände und Organisationen, fordern bereits seit längerem die Ausscheidung von Ruhezonen in Bezug auf die Luftfahrt. Anlass für diese Forderung bieten einerseits konkrete gesetzliche Anforderungen des Luftfahrtgesetzes zur Ausscheidung von Ruhezonen im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Gebirgslandeplätzen (GLP) und andererseits eher grob gefasste konzeptionelle Forderungen im bundesrätlichen Landschaftskonzept Schweiz (LKS).

Zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, in Bezug auf die Umsetzung dieser Forderungen des Landschaftsschutzes, wurde eine bundesinterne Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Angesichts der Tatsache, dass die Problematik der Landschaftsruhe zonen in Bezug auf die Luftfahrt sowohl die zivile als auch die militärische Aviatik betrifft, umfasste diese Arbeitsgruppe, neben Vertretern des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), auch Vertreter des Generalsekretariats des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (GS VBS) und der Luftwaffe.

Als Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung des nachstehenden Konzepts schlug das BAFU im Rahmen eines Papiers „Ruhezonen der Luftfahrt, Vision BAFU“ eine Anzahl geeigneter Gebiete für luftfahrtbezogene Landschaftsruhe zonen in der Schweiz vor.

Die Grundlagen für diese Vision bilden das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), Jagdbanngebiete, Hauptflugrouten von Militär- und Zivilluftfahrt, Tourismusgebiete und sonstige belastete Gebiete. Zur Diskussion standen ursprünglich 12 Gebiete, welche sich nach Sicht der Vision Ruhe zonen des BAFU für eine Realisierung von Landschaftsruhe zonen eigneten. Diese Gebiete sind auf der Karte im Anhang dargestellt.

Im August 2009 wurde ein erster Entwurf des Konzepts realisiert und den Standortkantonen und betroffenen Kreisen vorgestellt. Im Nachgang der Informationsveranstaltung wurde das Konzept entsprechend den eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Die Argumentationsbasis, die Resultate der Arbeiten und die tatsächlich realisierten Landschaftsruhe zonen werden im Folgenden dargestellt.

Beim vorliegenden Konzept handelt es sich nicht um ein Konzept nach Art. 13 RPG.

Dieses Konzept repräsentiert das Ergebnis der interdepartementalen Arbeitsgruppe. Es wurde im November 2010 vom Departement UVEK zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung wird im Frühling 2011 stattfinden.

1.1 Definition Ruhe zonen

Für den Begriff „Ruhezone“ existiert, zumindest in Bezug auf die Luftfahrt, keine genaue Definition. Aus Zweckmässigkeitsüberlegungen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptteils des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) Teil III B6a „Gebirgslandeplätze“ in Bezug auf die Gebirgslandeplätze (GLP) festgehalten, dass grundsätzlich zwischen zwei Kategorien von Ruhe zonen unterschieden wird:

- Landschaftsruhe zonen: Dabei handelt es sich um grössere Landschaftskammern, die arm an anthropogenen Lärmquellen sind. In solchen Ruhe zonen ist das angestrebte Schutzziel die Vielfalt der natürlichen Geräusche und die Stille für die menschliche Erholung.

- Wildruhezonen: Dabei handelt es sich um Schutzgebiete mit wichtigen Rückzugsräumen für Wildtiere, in welchen die Fauna besonders empfindlich gegenüber Auswirkungen von Luftfahrzeugen reagiert.

Gemäss SIL Teil III B6a GLP erfolgt die Ausscheidung von Ruhezonen auf der Basis von bestehenden Inventaren und Schutzobjekten gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und Jagdgesetz (JSG; SR 922.0). Die in Bezug auf die GLP zu schaffenden Landschaftsruhezonen sind mit dem kantonalen Richtplan abzustimmen und auf Stufe SIL-Objektblatt festzusetzen sowie kartographisch festzuhalten. Diese Massnahmen gelten nur für die zivile Luftfahrt.

Das vorliegende Konzept bezieht sich ausschliesslich auf die Bezeichnung von Landschaftsruhezonen im Zusammenhang mit der Luftfahrt. Bei Landschaftsruhezonen handelt es sich um grössere Geländekammern, welche als Kompensation auch weitab von durch Luftfahrtaktivitäten gestörten Gebieten bezeichnet werden können.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Gesetzliche Bestimmungen

Artikel 8 Absatz 4 LFG regelt Ruhezonen ausschliesslich im Zusammenhang mit Aussenlandungen im Gebirge. Danach ist die Zahl von Gebirgslandeplätzen zu beschränken und es sind Ruhezonen auszuscheiden. Solche Ruhezonen regeln folglich nicht den Überflug von Gebirgen oder anderen Gebieten im Allgemeinen.

Gestützt auf Artikel 53 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) kann das UVEK zum Schutze der Natur in genau bezeichneten Gebieten für bestimmte Kategorien von Luftfahrzeugen Start-, Lande- oder Überflugbeschränkungen erlassen. Diese Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf Aussenlandungen und kann deshalb nicht als Grundlage zur Schaffung von Ruhezonen, welche grossflächige Überflugbeschränkungen erfassen sollen, dienen.

Ruhezonen werden nach geltendem Recht nur im Zusammenhang mit Aussenlandungen im Gebirge geregelt. Für den Erlass von grossflächigen Ruhezonen besteht folglich weder im LFG noch in dessen Vollzugsverordnungen eine genügende gesetzliche Grundlage. Die militärische Luftfahrt ist von den gesetzlichen Bestimmungen über die Zivilluftfahrt grundsätzlich ausgenommen.

2.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes

Landschaftskonzept Schweiz und Sachplan Infrastruktur Luftfahrt: Sowohl beim LKS als auch beim SIL handelt es sich um Instrumente nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Danach erarbeitet der Bund Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

Das LKS bildet die verbindliche Richtschnur für den Natur- und Landschaftsschutz bei Bundesaufgaben. In Punkt 6.02 des grundsätzlich behördenverbindlichen LKS fordert der Bundesrat die Bundesstellen auf, Ruhezonen auszuscheiden, ohne sich dabei auf die GLP gemäss Artikel 8 Absatz 3 und 4 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) zu beschränken.

Gemäss SIL Teil III B6a GLP können zur Lösung von Konflikten, die durch die Nutzung von GLP entstehen, an Stelle einer Verschiebung oder eines Ersatzes eines GLP auch Aus-

gleichsmassnahmen, wie z. B. die Schaffung von Ruhezonen getroffen werden. Die Ausscheidung von Ruhezonen erfolgt dabei auf der Basis von bestehenden Inventaren und Schutzobjekten gemäss NHG und JSG.

2.3. Geplante Rechtsanpassungen

Das BAZL erarbeitet zurzeit eine neue Verordnung über Aussenlandungen. Der Vernehmlassungsentwurf vom September 2010 sieht vor, dass unter Wahrung der Flugsicherheit, Flugwege und Flughöhen so festzulegen sind, dass eine Störung von Schutzgebieten vermieden werden soll. Bei diesen Schutzgebieten handelt es sich um Nationalpärke, Hoch- und Flachmoore, Auengebiete von nationaler Bedeutung, eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung. Für diese im Entwurf aufgeführten empfindlichen Schutzgebiete sollen künftig weitgehende Start- und Landebeschränkungen gelten.

Eigentliche Überflugbeschränkungen sind keine vorgesehen, sondern lediglich Lande- und Startbeschränkungen. Überflugbeschränkungen sollen vom UVEK in genau bezeichneten Schutzgebieten für bestimmte Kategorien von Luftfahrzeugen verfügt werden können (Übernahme des alten Art. 53 Abs. 2 VIL). Die Einführung solcher Überflugbeschränkungen dürfte dann allerdings nur im Zusammenhang mit Aussenlandungen geregelt werden.

2.4. Fazit

Zurzeit besteht im LFG keine gesetzliche Grundlage für den Erlass von grossflächigen Ruhezonen. Falls für solche Ruhezonen strikte Überflugverbote für gewisse Kategorien von Luftfahrzeugen eingeführt werden sollten, müsste eine solche zuerst geschaffen werden. Die Frage, ob für die Regelung von Ruhezonen eine bestehende Verordnung (VIL; Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge [VVR; SR 748.121.11]) anzupassen oder gegebenenfalls eine eigens dafür zu schaffende Verordnung erforderlich ist, hat allerdings an Relevanz verloren, da das vorliegende Konzept keine Schaffung von Ruhezonen mit Überflugverboten vorsieht, sondern solche einzig basierend auf Empfehlungen schaffen will (5. Konzept).

3. Operationelle Aspekte

Für die Schaffung von Ruhezonen, in Bezug auf die Luftfahrt, in der Schweiz müssen verschiedene luftfahrtspezifische, operationelle Aspekte berücksichtigt werden. Diese sind nachfolgend aufgeführt.

3.1. Wettereinfluss, situativ wählbare Flugwege

Die meteorologischen Gegebenheiten sind in der Schweiz, besonders im Alpenraum, äusserst komplex. Sichtflugpiloten müssen bei der Wahl ihrer Flugwege eine Vielzahl von Einschränkungen, wie z. B. Schiessgebiete, Beschränkungsgebiete und andere Luftraumbeschränkungen, beachten. Diese limitieren den Bewegungs- und Entscheidungsspielraum der Piloten bereits zum heutigen Zeitpunkt stark. Insbesondere aus Gründen der Sicherheit dürfen zusätzliche Beschränkungsgebiete nicht dazu führen, dass Sichtflugpiloten in ihrer Routenwahl nicht mehr angemessen situativ auf lokal herrschende Wetterbedingungen reagieren können. Gemäss LKS dürfen allfällige Überflugbeschränkungen den Verkehr auch bei ungünstigen Wetterbedingungen nicht verunmöglichen.

3.2. Konflikt mit Lufträumen

Auch in der dritten Dimension ist die Wahl der Flugwege für Sichtflüge, dabei insbesondere diejenige der möglichen Flughöhen, auf dem Gebiet der Schweiz eingeschränkt. So liegt in der Alpenregion die Untergrenze der militärischen Trainingsräume bereits auf 13'000 Fuss (ca. 4'000 m ü. M). In Verbindung mit den aktuell geltenden Mindestflughöhen führt dies lokal bereits zu weit reichenden Einschränkungen in der Wahl möglicher Flugwege.

Mit einer Regelung von fixen Mindestüberflughöhen von beispielsweise 2'000 Fuss über Grund (ca. 600 m über Grund) würde der Luftverkehr aus der Luftraumklasse G (mit tieferen Sichtflugminima) in die Luftraumklasse E (mit erhöhten Anforderungen an die Sichtbedingungen) gedrängt. Dies wäre aus Flugsicherheitsgründen als problematisch zu beurteilen.

Zusätzliche Luftraumbeschränkungen für die allgemeine Luftfahrt und die Luftwaffe führen zu einer erneuten Reduktion des Spielraumes für die Koordination der verschiedensten Anliegen der Luftfahrt. Das System allgemeine Luftfahrt und Operationen der Luftwaffe wird dadurch noch schwieriger zu überblicken und zu regulieren. Jede Erhöhung der Komplexität des Luftraums ist zudem zwingend mit einer Erhöhung der Sicherheitsrisiken verbunden.

3.3. ICAO-Richtlinien betreffend Mindestflughöhen

Die Mindestflughöhen sind durch die Grundlagen der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO international vereinheitlicht festgelegt. In der Schweiz werden diese auf einem internationalen Konsens beruhenden Mindestflughöhen in Art. 44 VVR festgelegt. Ein Abweichen von diesen einheitlichen Mindestflughöhen würde ein Abweichen von internationalen Standards bedeuten und eine Verordnungsänderung nötig machen. Wo praktikabel, könnte allenfalls eine Empfehlung von alternativen, höheren Mindestüberflughöhen in Betracht gezogen werden. Keinesfalls darf dabei jedoch der sicherheitsrelevante Entscheidungsfreiraum der Piloten übermässig eingeschränkt werden.

3.4. Sauerstoffproblematik

Bei Operationen in grosser Höhe (Gebirge) muss zwingend immer auch die Problematik des mit der Höhe abnehmenden Luftsauerstoffs beachtet werden. Eine Festlegung von fixen Mindestflughöhen von 2'000 Fuss über gewissen Gebieten würde in verschiedenen Regionen die Problematik verschärfen und könnte zu ernstzunehmenden Sicherheitsrisiken führen.

3.5. Konzentration der Immissionen

Werden grossflächige Gebiete mit Überflugbeschränkungen versehen, zwingt dies die Piloten dazu, alternative Routen im weiterhin frei befliegbaren Luftraum zu wählen. Als Folge davon konzentrieren sich die Immissionen (insbesondere Lärm) auf die unter diesen Lufträumen liegenden Gebiete. Dies kann zu ernstzunehmenden Problemen mit der in diesen Regionen betroffenen Bevölkerung führen.

3.6. Leistungsfähigkeit der Flugzeuge und Helikopter

Die Leistungsfähigkeit von Flugzeugen und Helikoptern – und dabei insbesondere diejenige der kolbenmotorgetriebenen Luftfahrzeuge – nimmt mit zunehmender Höhe in der Regel kontinuierlich ab. Ein Festlegen von erhöhten Mindestflughöhen im Hochgebirge müsste diesem Aspekt dahingehend Rechnung tragen, dass keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken entstehen.

4. Weitere zu berücksichtigende Aspekte

Bei der Festlegung von Ruhezeiten gilt es, neben den im Kapitel 3 aufgeführten operationellen Aspekten, noch eine Anzahl weiterer Aspekte zu berücksichtigen.

4.1. Störwirkung verschiedener Luftfahrzeuge

Thema des vorliegenden Konzeptes ist die Schaffung von Landschaftsruhezeiten in Bezug auf die Luftfahrt. Wie bereits weiter oben erwähnt, bildet hier die Stille und die mögliche Erholung des Menschen und damit das Vermeiden von anthropogen verursachtem Lärm das hauptsächliche Schutzziel. Verschiedene Luftfahrzeuge wie z. B. motorlose Segelflugzeuge, Ballone und Gleitschirme sind nicht motorbetrieben und erzeugen damit auch kaum wahrnehmbaren Lärm. Ihr Betrieb führt somit auch nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzziels von Ruhezeiten. Konsequenterweise sind Luftfahrzeuge dieser Kategorien von allfälligen in Ruhezeiten für die Luftfahrt geltenden Beschränkungen auszunehmen.

4.2. Störwirkungen aus anderen Quellen

Um das Schutzziel Ruhe und stille Erholung in einer möglichen luftfahrtbezogenen Ruhezone insgesamt erhalten zu können, ist für eine solche nicht nur eine Vermeidung der Belastung durch Fluglärm anzustreben, sondern es muss auch sichergestellt sein, dass das betreffende Gebiet nicht bereits durch Lärm aus anderen Quellen stark beeinträchtigt ist. Gemäss LKS müssen allfällige Beschränkungen für die Luftfahrt nachvollziehbar und durchsetzbar sein.

4.3. Bestehende Schutzgebiete

Gemäss SIL Teil III B6a GLP handelt es sich bei den luftfahrtbezogenen Ruhezeiten nicht um eine neue Kategorie von Schutzobjekten. Bei solchen Ruhezeiten soll es sich vielmehr um Gebiete innerhalb bestehender Schutzobjekte handeln. Gemäss LKS sollen luftfahrtspezifische Schutzziele zu einzelnen hochalpinen Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) festgelegt werden.

5. Konzept

Die interdepartementale Arbeitsgruppe Landschaftsruhezonen erarbeitete, basierend auf den vorstehend aufgeführten Grundlagen, die folgenden Elemente zur Umsetzung der verschiedenen bestehenden Aufträge zur Schaffung von luftfahrtbezogenen Ruhezonen.

Der Ausscheidung liegen die bestehenden Inventare und Schutzobjekte, gemäss NHG und JSG, zugrunde. Die daraus resultierenden Empfehlungen basieren auf keiner direkten Rechtsgrundlage.

5.1. Grundsätze

Für die neu zu bezeichnenden luftfahrtbezogenen Landschaftsruhezonen gelten die folgenden Bestimmungen:

- Die Bestimmungen für luftfahrtbezogene Landschaftsruhezonen gelten einzig für motorbetriebene Luftfahrzeuge. Nicht motorgetriebene Segelflugzeuge, Hängegleiter und Ballone sind somit von den entsprechenden Bestimmungen ausgenommen.
- Im Schweizerischen Nationalpark werden bereits seit Jahrzehnten erfolgreich Empfehlungen zur Rücksichtnahme durch hohen Überflug abgegeben. Diese Art der Empfehlung soll auch in den neu zu schaffenden Ruhezonen angewandt werden.
- Folgende Regelung gilt:
 - Darstellung auf der ICAO-Karte 1:500'000 als „**Zu meidende Zone**“ (Überflug mit motorisierten Luftfahrzeugen wenn möglich vermeiden).
 - Aufdruck auf der ICAO-Karte 1:500'000 im betreffenden Gebiet: **Zu meidende Zone**.
 - Operationelle Regelung für den Überflug gemäss VFR Guide RAC 6-3 Art. 9.2. „**Mit motorisierten Luftfahrzeugen ist der Überflug der auf der Luftfahrkarte ICAO der Schweiz gekennzeichneten Landschaftsruhezonen wenn möglich zu vermeiden oder wesentlich höher als auf den vorgesehenen Mindestflughöhen (vgl. Art. 44 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge) und auf möglichst kurzem Weg auszuführen.**“
- Das VBS ist bereit, diese Empfehlungen bei den nachfolgenden unter Punkt 5.2 erwähnten Gebieten bei Ausbildungs- und Trainingsflügen möglichst sinngemäss zu übernehmen.

5.2. Geeignete Gebiete

Die interdepartementale Arbeitsgruppe Ruhezonen hat anhand der oben aufgeführten Argumente folgende der ursprünglich 12 Gebiete grundsätzlich als geeignet für die Schaffung einer luftfahrtbezogenen Landschaftsruhezone identifiziert (Karten im Anhang):

- Bestehender Schweizerischer Nationalpark mit Erweiterungen
- Gebiet Adula / Greina / Medels / Vals
- Region Binntal
- Region Weissmies

5.3. Weitere für die zivile Aviatik zur Diskussion stehende Gebiete

5.3.1. Aletsch-Gebiet

Auf Grund der bestehenden Belastung durch militärische Aktivitäten (einziges zusammenhängendes Trainingsgebiet für Kampffjets der Luftwaffe) und durch den zivilen Luftverkehr wurde das BLN- und UNESCO-Welterbegebiet Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn nicht in die Liste der geeigneten Gebiete aufgenommen.

Eine mögliche zivile Landschaftsruhezone kann für dieses Gebiet erst diskutiert werden, wenn der Koordinationsprozess für die GLP dieses Gebiets weiter fortgeschritten ist.

5.3.2. Jura

Eine Prüfung der ausseralpinen Gebiete der Schweiz hat ergeben, dass in diesen Gebieten auf Grund von bestehenden Belastungen aus verschiedensten Quellen kaum sinnvolle Optionen für die Schaffung von Landschaftsruhezonen bestehen. Als einziges Gebiet wird derzeit die Eignung einer westlich des Col du Marchairuz gelegenen Geländekammer geprüft.

5.4. Für die Aviatik nicht geeignete Gebiete

Die übrigen sechs Gebiete wurden aus folgenden Gründen nicht als Landschaftsruhezone ausgeschieden:

- Bristen / Tödi: Die Gotthard- und die Klausenpassstrasse führen direkt durch dieses Gebiet. Eine fehlende Ruhe am Boden macht eine Ruhezone für die Luftfahrt nicht angemessen.
- Hohgant / Glauenberg: Das Gebiet Hohgant / Glauenberg kommt für die Luftwaffe als Landschaftsruhezone nicht in Frage, weil sich in diesem Gebiet ein Trainingsraum für die Ausbildung der MIL Piloten auf den PC-21 befindet. Zudem überlappt das Gebiet die CTR EMM und die CTR MEI. Auf beiden Flugplätzen gibt es Jetbetrieb. Angrenzend ist ebenfalls die CTR ALP mit der Helibase der Schweizer Armee. Ausbildungsflüge und Einsätze ab diesem Standort sind häufig.
- Muveran / Derborence: Über dem Wallis liegt das grösste, zusammenhängende Trainingsgebiet der Luftwaffe. Eine Landschaftsruhezone, die sich ausserdem in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes SIO befindet und die CTR SIO überlappt, würde die Flexibilität und die Trainingsmöglichkeiten der Luftwaffe zu stark einschränken.
- Ela / Kesch / Silvretta: Östlich der Luftstrasse (A9) befindet sich das zweite grosse, zusammenhängende Trainingsgebiet der Luftwaffe. Ausbildungsflüge in dieser Region finden regelmässig statt. Eine Landschaftsruhezone von dieser Ausdehnung würde das Trainingsgebiet massiv einschränken. Im Osten wird bereits das Gebiet des „Nationalparks“ und im Westen das Gebiet „Adula/Greina/Medels/Vals“ ausgeschieden. Zudem findet regelmässig das WEF in Davos statt, bei welchem dieses Gebiet durch die Luftwaffe häufig Tag und Nacht befliegen wird.
- Gantrisch / Vanil Noir: In dieser Region befindet sich ein intensiv genutztes Trainingsgebiet für Helikopter und für die FLAB (LS-D7) Zielfliegerstaffel mit den PC-9. Die zentrale Lage – zwischen den Flugplätzen Payerne, Meiringen und Sion – macht dieses Gebiet auf Grund der kurzen Anflugwege aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht für die Luftwaffe notwendig.
- Bavona / Campo: Bereits bestehende Kraftwerksbauten und Strassen im Valle Maggia tragen nicht zur Ruhe am Boden bei.

6. Reaktionen zum Konzeptentwurf vom August 2009 und darauf basierende Anpassungen des Konzepts

Die wichtigsten im Rahmen der Informationsveranstaltung zum Konzept vom August 2009 geäusserten Bemerkungen und die dadurch ausgelösten Anpassungen am Konzept sind nachfolgend zusammengefasst:

- Die Ausscheidung von Landschaftsruhezonon wurde von der Mehrheit der Stakeholder als positiver Entscheid begrüsst.
- Die betroffenen Kantone äusserten Änderungswünsche der Perimeter. Diese Änderungen wurden in Sitzungen mit Vertretern von BAZL, BAFU, Luftwaffe und den jeweiligen Standortkantonen detailliert besprochen und danach umgesetzt.
- Auf Anfrage des Kantons Wallis wird festgehalten, dass die Landschaftsruhezonon für die Luftfahrt keine verbindlichen Auswirkungen auf die Nutzungszonenplanung der Gemeinden haben.
- Auf Wunsch von Umweltverbänden und Kantonen wurden Angaben zu den Gebieten ergänzt, welche nicht ausgeschieden wurden.
- Die Anzahl der ausgeschiedenen Landschaftsruhezonon sind nach Meinung von Umweltorganisationen noch nicht ausreichend. Ihr Vorschlag besteht darin, dass in weiteren Schritten neue Gebiete untersucht und gegebenenfalls die militärische und die zivile Luftfahrt getrennt betrachtet werden sollen.
- Geändert wurde ebenfalls die Formulierung der Empfehlung. Der Überflug soll nicht mit Rücksichtnahme erfolgen, sondern wenn möglich vermieden werden.

7. Anhang

Karte Ausgangslage: Ruhezonon der Luftfahrt, Vision BAFU
Bestehender Schweizerischer Nationalpark mit Erweiterungen
Gebiet Adula / Greina / Medels / Vals
Region Binntal und Weissmies

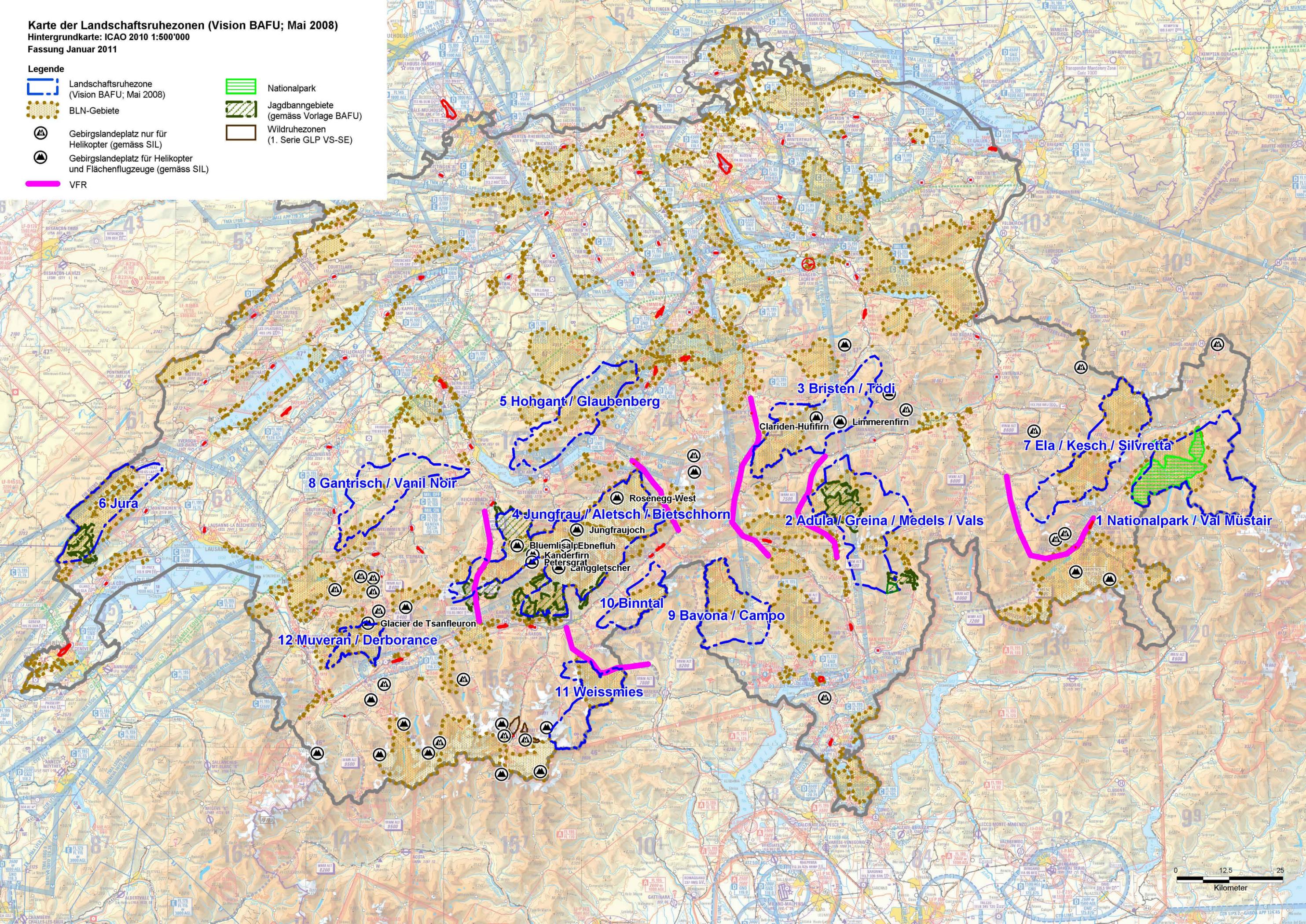
Karte der Landschaftsruhezonen (Vision BAFU; Mai 2008)

Hintergrundkarte: ICAO 2010 1:500'000

Fassung Januar 2011

Legende

-  Landschaftsruhezone (Vision BAFU; Mai 2008)
-  BLN-Gebiete
-  Gebirgslandeplatz nur für Helikopter (gemäss SIL)
-  Gebirgslandeplatz für Helikopter und Flächenflugzeuge (gemäss SIL)
-  VFR
-  Nationalpark
-  Jagdbanngebiete (gemäss Vorlage BAFU)
-  Wildruhezonen (1. Serie GLP VS-SE)



1 Nationalpark / Val Müstair

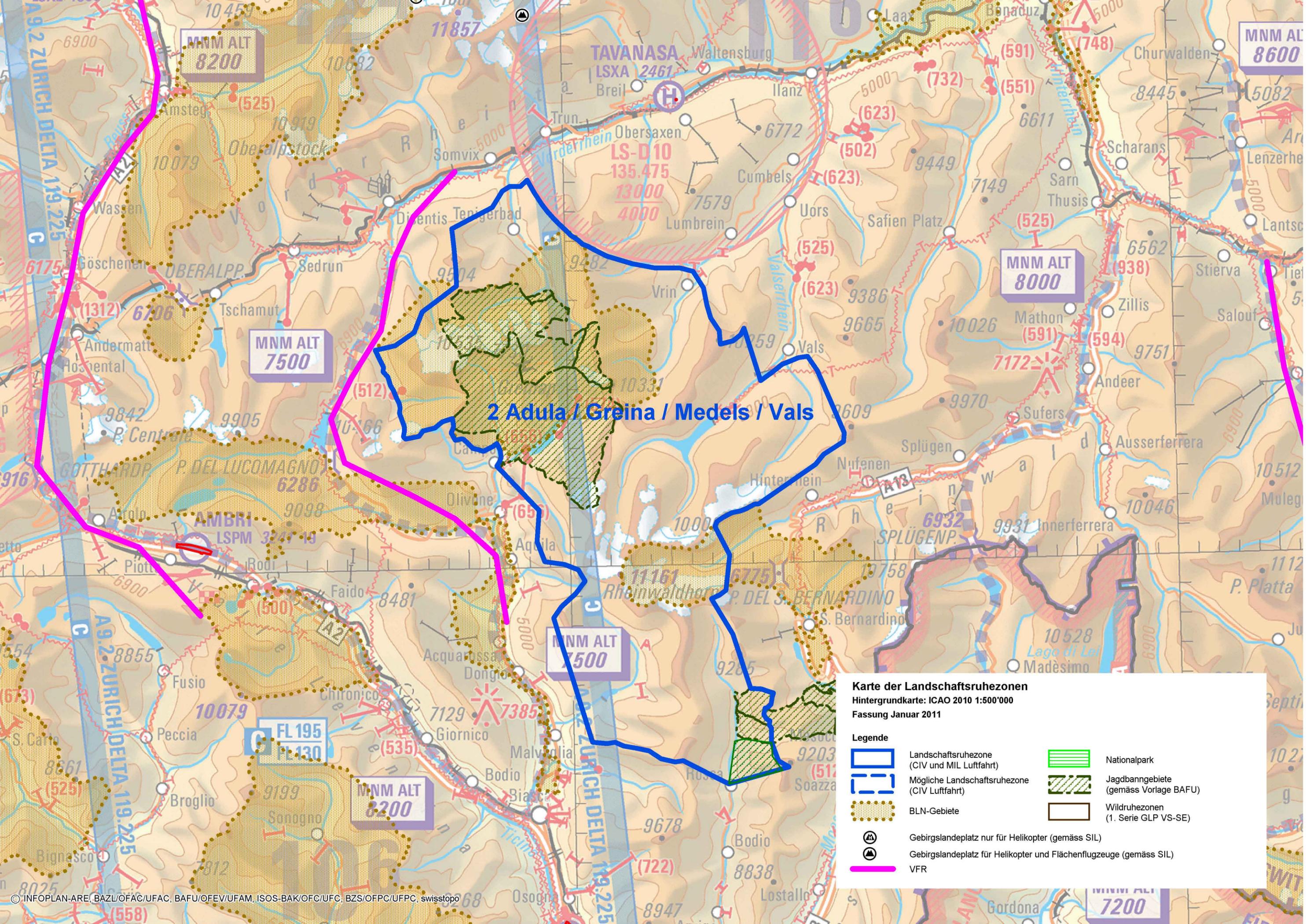
Karte der Landschaftsruhezonen

Hintergrundkarte: ICAO 2010 1:500'000

Fassung Januar 2011

Legende

-  Landschaftsruhezone (CIV und MIL Luftfahrt)
-  Mögliche Landschaftsruhezone (CIV Luftfahrt)
-  BLN-Gebiete
-  Gebirgslandeplatz nur für Helikopter (gemäss SIL)
-  Gebirgslandeplatz für Helikopter und Flächenflugzeuge (gemäss SIL)
-  VFR
-  Nationalpark
-  Jagdbanngebiete (gemäss Vorlage BAFU)
-  Wildruhezonen (1. Serie GLP VS-SE)

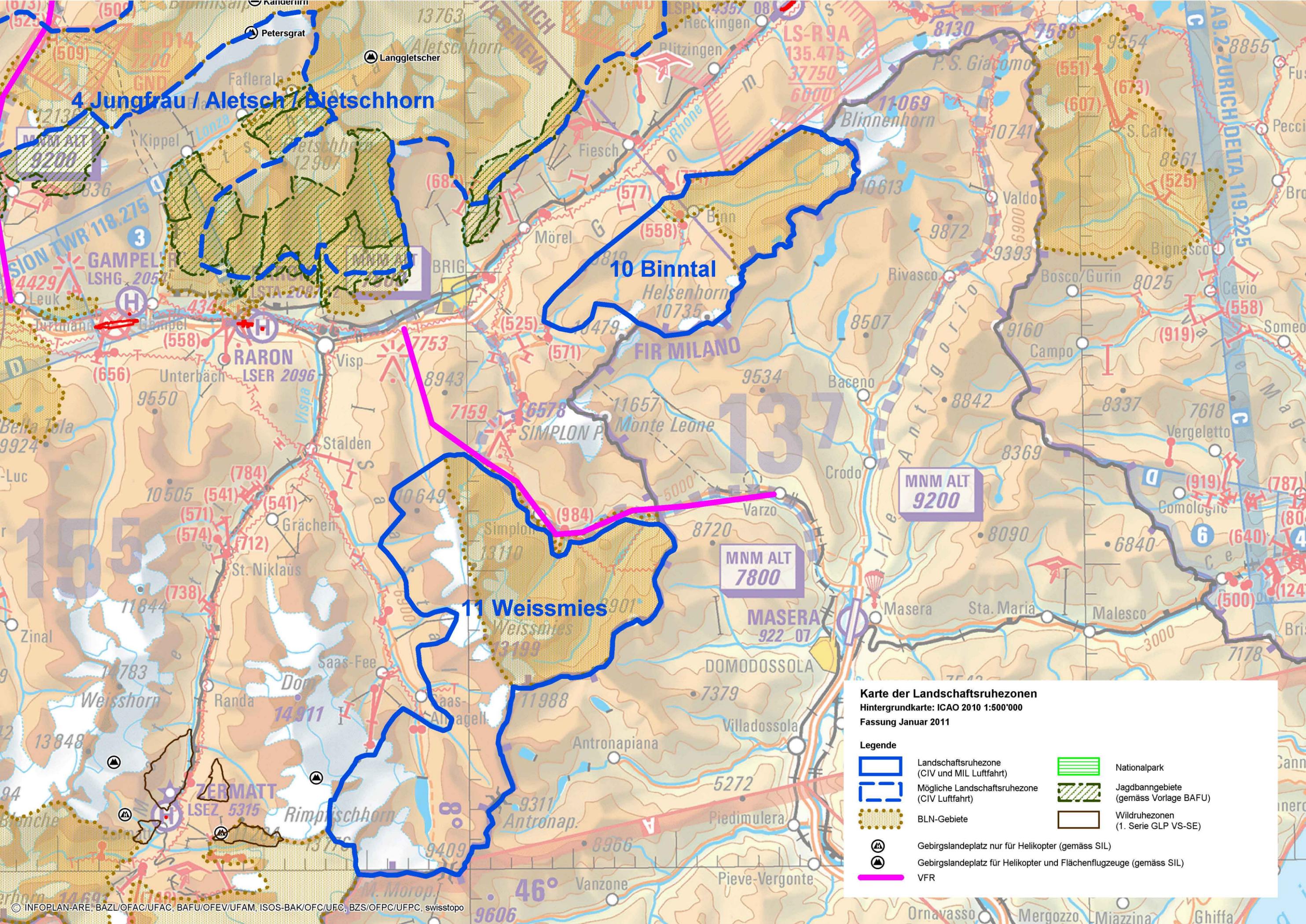


2 Adula / Greina / Medels / Vals

Karte der Landschaftsruhezonen
 Hintergrundkarte: ICAO 2010 1:500'000
 Fassung Januar 2011

Legende

	Landschaftsruhezone (CIV und MIL Luftfahrt)		Nationalpark
	Mögliche Landschaftsruhezone (CIV Luftfahrt)		Jagdbanngebiete (gemäss Vorlage BAFU)
	BLN-Gebiete		Wildruhezonen (1. Serie GLP VS-SE)
	Gebirgslandeplatz nur für Helikopter (gemäss SIL)		
	Gebirgslandeplatz für Helikopter und Flächenflugzeuge (gemäss SIL)		
	VFR		



4 Jungfrau / Aletsch / Bietschhorn

10 Binntal

11 Weissmies

Karte der Landschaftsruhezonen
 Hintergrundkarte: ICAO 2010 1:500'000
 Fassung Januar 2011

- Legende**
-  Landschaftsruhezone (CIV und MIL Luftfahrt)
 -  Mögliche Landschaftsruhezone (CIV Luftfahrt)
 -  BLN-Gebiete
 -  Nationalpark
 -  Jagdbanngebiete (gemäss Vorlage BAFU)
 -  Wildruhezonen (1. Serie GLP VS-SE)
 -  Gebirgslandeplatz nur für Helikopter (gemäss SIL)
 -  Gebirgslandeplatz für Helikopter und Flächenflugzeuge (gemäss SIL)
 -  VFR

Faktenblatt Bauten, Anlagen und Nutzungen in Parks von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Umwelt BAFU)



Faktenblatt

20. August 2012

Bauten, Anlagen und Nutzungen in Parks von nationaler Bedeutung

Ausgangslage

Anlässlich der Planung und Bewilligung von Bauten, Anlagen und Nutzungen in Parks von nationaler Bedeutung treten seitens der Bewilligungsbehörden sowie seitens der Parkträgerschaft häufig Fragen zur Verträglichkeit und Vereinbarkeit dieser Vorhaben mit dem Park auf. Es besteht eine Unsicherheit, ob beispielsweise neue Wasser- oder Windkraftanlagen, geologische Tiefenlager, Verkehrsinfrastrukturen, Bauten zur landwirtschaftlichen Nutzung ausserhalb der Bauzone oder Veranstaltungen den in der Charta sowie im kantonalen Richtplan festgesetzten Zielen eines Parks widersprechen und inwieweit diese Ziele im Planungs- und Bewilligungsprozess berücksichtigt werden müssen.

Ziel und Zweck dieses Faktenblattes

Dieses Faktenblatt soll zum Umgang mit verschiedenen Nutzungen und Bauvorhaben in Parks von nationaler Bedeutung Stellung nehmen und das Verständnis für eine umsichtige Planung in der Parkregion fördern. Es richtet sich insbesondere an die Parkträgerschaften.

Wie ist eine neue Baute, Anlage oder Nutzung in einem Park von nationaler Bedeutung zu beurteilen?

Grundsätzlich gilt: In Kernzonen von National- und Naturerlebnisparks ist das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie die Vornahme von Bodenveränderungen gemäss der Verordnung vom 7. November 2007 über die Parks von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV; SR 451.36) ausgeschlossen (Art. 17 Abs. 1 Bst. d und Art. 23 Abs. 1 Bst. c). In Umgebungszonen von Nationalparks und in regionalen Naturparks ist bei neuen Bauten, Anlagen und Nutzungen der Charakter des Landschafts- und Ortsbildes zu wahren und zu stärken (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Art. 20 Bst. c PÄV). Weiter ist die Qualität von Natur und Landschaft langfristig zu erhalten und aufzuwerten. Unter dem Begriff Natur werden insbesondere die drei Dimensio-

nen der Biodiversität Vielfalt der Ökosysteme und der Arten sowie die genetische Vielfalt verstanden. In Übergangszonen von Naturerlebnispärken sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, welche die Entwicklung der Lebensräume von einheimischen Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen, ausgeschlossen (Art. 24 Bst. b PÄV).

Das Einhalten dieser Auflagen ist Grundvoraussetzung für die Labelverleihung und für Finanzhilfen des Bundes. Soweit die Anforderungen an den Park dies erfordern, passen die nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) mit Planungsaufgaben betrauten Behörden gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a PÄV die Nutzungspläne entsprechend an.

Die kommunalen und kantonalen Behörden sind zudem in Kooperation mit der lokalen Bevölkerung und Unternehmen verantwortlich für die Entwicklung des Parkgebiets. Stellt der Bund im Rahmen seiner Prüfverfahren (Parklabel, Finanzhilfen) fest, dass die Qualität des Parks langfristig nicht gewährleistet oder die Zielerreichung gefährdet ist und damit die Voraussetzungen des Bundesrechts nicht mehr erfüllt sind, so ist er gezwungen, die Subventionierung zu kürzen oder zu stoppen bzw. das Label zu entziehen.

Diese Voraussetzungen ändern nichts an den ausserhalb des Pärkerechts bestehenden Rechtsgrundlagen, den Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie den Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die kantonale und kommunale Planungshoheit bleibt ebenfalls unangetastet. Die rechtliche Beurteilung eines einzelnen Vorhabens in einem Park erfolgt daher weiterhin im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen und Planungs- sowie Bewilligungsverfahren durch die zuständigen Behörden.

Handlungsmöglichkeiten der Parkträgerschaft zur langfristigen Qualitätssicherung

Mit dem Label „Park von nationaler Bedeutung“ ist die Parkträgerschaft eine Verpflichtung eingegangen für eine nachhaltige Entwicklung des gesamten Parkgebiets i.S. des Abschnitts 3b des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1996 (NHG, SR 451) und der PÄV. Dies bedarf einer auf die Anforderungen des Parks abgestimmten Planung in einer Charta (vgl. Art. 26 Abs. 2 PÄV).

Die Qualität eines Parks, die sich in erster Linie durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte bestimmt, kann nicht an einem Einzelobjekt allein, sondern muss insgesamt im Hinblick auf die Erfüllung seiner Ziele beurteilt werden. Weder der Bau einer Trockenmauer in der Gemeinde X, noch der Bau eines Wasserkraftwerks in der Gemeinde Y sagen für sich allein betrachtet etwas über die positive oder negative Entwicklung des Parks aus.

Für die Beurteilung der Kompatibilität eines einzelnen Vorhabens mit dem Park ebenfalls ungeeignet ist die Selbstevaluation mit dem Instrument zur Bewertung von Natur und Landschaft (IBNL) in den Gemeinden. Diese erfasst lediglich den Ist-Zustand und gibt Hinweise, wo Optimierungspotenzial vorhanden ist.

Um die Qualität beurteilen und nachhaltig aufbauen zu können, empfiehlt sich stattdessen eine Gesamtbetrachtung, z.B. ein Landschaftsentwicklungskonzept oder ein regionales Entwicklungsprogramm. Die rechtzeitige Erarbeitung und Zusammenstellung entsprechender Grundlagen zu den unterschiedlichen Entwicklungsaspekten vermittelt diesbezüglich einen ersten Überblick. Aus der Charta muss daher ersichtlich sein, wie diese Gesamtbetrachtung auf der Ebene des Parks bereits erfolgt oder künftig erfolgen soll und wie die Gemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Anforderungen an den Park abstützen (Art. 26 Abs. 2 Bst. a, b und c PÄV). In dieser Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind allfällige gesetzlich vorgeschriebene, projektbedingte Ersatzmassnahmen sowie die vom Park und/oder von den Parkgemeinden getragenen Aufwertungsprojekte. Die Bilanz der Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne von Art. 15 PÄV hat am Ende einer jeweils 10-jährigen Betriebsphase positiv auszufallen.

Beispiel Gesamtbetrachtung Wasserkraftanlagen: Wie ist der Zustand der Gewässer in der Region? Welche sind bisher wenig oder nicht beeinträchtigt? Wie sollte die künftige Entwicklung der Gewässer in der gesamten Region aussehen? Wo würden neue Wasserkraftanlagen eine minimale ökologische oder landschaftliche Beeinträchtigung darstellen? Welches sind geeignete Standorte für solche Nutzungen in der Region? Ergebnis = Übersichtsplan möglicher Standorte für Wasserkraftanlagen sowie möglicher Verzichtsräume (bisher unbeeinträchtigte Gewässerläufe) in Bezug auf den gesamten Parkperimeter.

Beispiel Gesamtbetrachtung Gewerbebezonen: Wie soll die Entwicklung von Landschaftsräumen künftig aussehen? Wie kann der Charakter der Landschaft, z.B. durch eine Konzentration / Zusammenlegung von Gewerbebezonen verschiedener Gemeinden, gewahrt bzw. gestärkt werden? Wie kann ein Ausgleich für allfällige Verzichtsräume geschaffen werden? Ergebnis: umfassende Planung unter Einbezug aller Betroffenen auf dem gesamten Parkgebiet.

Eine solche Gesamtbetrachtung kann eine Empfehlung des Parks an die Planungs- und Entscheidungsbehörden darstellen. Sie bietet Hilfestellung bei der Planung von Vorhaben auf Gemeinde- und Regionalebene und hilft, künftige Interessenskonflikte zu vermeiden. Sie dient der Parkträgerschaft schliesslich als Instrument, um die Bevölkerung und die Gemeinden für eine nachhaltige Entwicklung zu gewinnen und entsprechende Projekte zu initiieren.

Für die Erstellung einer Gesamtbetrachtung empfehlen sich folgende drei Arbeitsschritte:

1. Analyse des Ist-Zustands von Natur und Landschaft (Berücksichtigung der Ergebnisse der Selbstevaluation Natur und Landschaft).
2. Definition einer Entwicklungsstrategie für das Parkgebiet und von Zielsetzungen für die unterschiedlichen Landschaftsräume (Charta).
3. Erstellung einer Gesamtbetrachtung zu bestimmten Aspekten (Bsp. Wasserkraftnutzung, Nutzungsplanung etc.) – gemeinsam mit den Gemeinden unter Berücksichtigung übergeordneter Rahmenbedingungen. Hierbei gilt es die Interessen

von Natur und Landschaft sowie Mensch und Wirtschaft in der Parkregion möglichst optimal aufeinander abzustimmen. Damit sollen Aktivitäten auf die Ziele des Parks abgestimmt und damit negative Einflüsse auf Natur und Landschaft verhindert werden.

Handlungsmöglichkeiten der Behörden zur langfristigen Qualitätssicherung

Es liegt weitgehend in der Eigenverantwortung der kommunalen und kantonalen Behörden dafür zu sorgen, dass sich das Gebiet ihres Parks dauerhaft durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte. Gestützt auf Artikel 26 und 27 PÄV stimmen die kommunalen und kantonalen Behörden ihre raumwirksamen Tätigkeiten im Sinne der oben erwähnten Gesamtbetrachtung mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten auf die Anforderungen an einen Park ab. Damit gewährleisten sie die Kompatibilität mit den Zielsetzungen der Charta. Sinnvollerweise regeln die am Park beteiligten Gemeinden zusammen mit der Parkträgerschaft ein koordiniertes Vorgehen zur Erarbeitung der Gesamtbetrachtung für den ganzen Parkperimeter. Das kann beispielsweise in Form eines regionalen Richtplans oder ähnlicher Instrumente erfolgen. Je nach Kanton ist das zur Verfügung stehende Instrumentarium unterschiedlich.

Fazit

- Die rechtliche Beurteilung eines einzelnen Vorhabens erfolgt in einem Park im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen und Planungsverfahren durch die zuständige Behörde.
- NHG und PÄV regeln für die drei Parkkategorien die Grundvoraussetzungen in Bezug auf die Qualität von Natur und Landschaft für die Labelverleihung und für Finanzhilfen des Bundes. Die Bilanz für die Entwicklung der natürlichen und landschaftlichen Werte hat am Ende einer jeweils 10-jährigen Betriebsphase positiv auszufallen. Ist diese Qualität langfristig nicht gewährleistet, kann die Erneuerung des Labels in Frage gestellt werden.
- Die Parkträgerschaft ist eine privat- oder öffentlich rechtliche Körperschaft. Sie hat in der Regel keine Vollzugskompetenzen und ist nicht Grundeigentümerin. Ihre Rolle besteht darin zu motivieren, zu überzeugen, zu vernetzen und Grundlagen zu erarbeiten. Die am Park beteiligten Gemeinden hingegen können ihren Spielraum als Gesetzgebungs-, Vollzugs- und Bewilligungsbehörden sowie als Grundeigentümerinnen zu Gunsten des Parks ausschöpfen.
- Damit die Parkträgerschaft die Entwicklung eines Parks beurteilen kann, wird die Erarbeitung einer Gesamtbetrachtung zu den unterschiedlichen Entwicklungsaspekten empfohlen.

Auskunft

- Frau Simone Remund Tel. 031 322 80 62
simone.remund@bafu.admin.ch

Weiterführende Informationen

- Faktenblatt Vereinbarkeit von geologischen Tiefenlagern und Regionalen Naturpärken, Bundesamt für Energie (BFE):
http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_968441050.pdf
- Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen, BFE
http://www.bfe.admin.ch/themen/00490/00500/index.html?lang=de&dossier_id=04426
- Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke, BAFU:
<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01593/index.html>

Parkvertrag Parc Adula (Parkträgerschaft Parc Adula)

Parkvertrag Parc Adula

Kapitel B

Erste zehnjährige Betriebsphase (2018 bis 2027)

Roveredo, den 14.10.2015



Impressum

Auftragnehmer:

Dr. iur. Gieri Caviezel, Rechtsanwalt, Vinzenz & Partner, Chur
Hansruedi Diggelmann, Planung|Vernetzung|Entwicklung, Zürich

Verfasser:

Gieri Caviezel und Hansruedi Diggelmann in Zusammenarbeit mit der Parkträgerschaft Parc Adula, Roveredo, und deren weiteren Auftragnehmern zu Einzelthemen zur Sicherung der Qualität der Kernzone.

INHALTSVERZEICHNIS

Parkvertrag Parc Adula	4
1 Parkgemeinden als Vertragspartner.....	4
2 Perimeter und Zonierung	4
3 Zweck des Nationalparks	4
4 Strategische Ziele für die zehnjährige Betriebsphase.....	5
5 Räumliche Sicherung.....	5
6 Aufgaben der Trägerschaft	6
7 Mitgliederbeiträge und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden.....	6
8 Änderungen des Parkvertrags.....	6
9 Kündigung des Parkvertrags.....	7
10 Kompetenzdelegation	7
11 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung.....	7
12 Anhänge	7
Statuten Parc Adula	8
Anhang zum Parkvertrag: Nutzungsreglement Kernzone	14
Anhänge zum Nutzungsreglement.....	24

Parkvertrag Parc Adula

Parkvertrag zwischen den Parkgemeinden und dem Verein Parc Adula (Trägerschaft des Nationalparks Parc Adula)

1 Parkgemeinden als Vertragspartner

- 1.1. Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Parc Adula, einem Nationalpark gemäss Art. 23f Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) des Bundes. Sie sind als Parkgemeinden Mitglied des Vereins Parc Adula.
- 1.2. Vorbehältlich der Zustimmung aller Gemeinden umfasst der Nationalpark Gebiete in folgenden Gemeinden: **XXX**

Anhang 1: Übersichtskarte Parkperimeter

- 1.3. Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Verein Parc Adula die Grundsätze für die Entwicklung des Nationalparks während der ersten zehnjährigen Betriebsphase fest.
- 1.4. Mit der Zustimmung zum Vertrag erhält der Gemeindevorstand die Kompetenz, einen Delegierten zu bestimmen, welcher gemäss Statuten des Vereins Parc Adula in der Mitgliederversammlung die Interessen der Gemeinde vertritt.
- 1.5. Massgebliche rechtliche Grundlage für den Vertrag sind die Art. 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Pärkeverordnung (PäV) des Bundes.
- 1.6. Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Kompetenzen der beteiligten Gemeinden bleiben unverändert.

2 Perimeter und Zonierung

- 2.1. Der Nationalpark Parc Adula besteht aus:
 - a) einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist (Art. 23f Abs. 3 lit. a NHG, Art. 17 PäV);
 - b) einer Umgebungszone, in der die Kulturlandschaft naturnah bewirtschaftet und die Qualität von Natur und Landschaft erhalten wird (Art. 23f Abs. 3 lit. b NHG, Art. 18 PäV).
- 2.2. Der Parkperimeter mit Umgebungs- und Kernzone gemäss Anhang 1 wird soweit erforderlich in den betreffenden Richtplänen der Kantone Graubünden und Tessin und in den Nutzungsplänen der Parkgemeinden festgelegt.

3 Zweck des Nationalparks

- 3.1. Gemäss Art. 23f NHG bietet ein Nationalpark der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume. Er hat der natürlichen Entwicklung der Landschaft, der Erholung sowie der Umweltbildung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie über die natürliche Entwicklung der Landschaft, zu dienen. Im Übrigen ergibt sich der Zweck aus den Statuten des Vereins Parc Adula.

- 3.2. Wie die Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung im Sinne von Ziff. 4.4 angehen (Ökologie, Wirtschaft und Gesellschaft), obliegt ihrer Verantwortung.

4 Strategische Ziele für die zehnjährige Betriebsphase

- 4.1. Die Parkgemeinden richten die Aktivitäten in ihrem Kompetenzbereich auf eine nachhaltige Entwicklung gemäss Ziff. 4.4 aus.
- 4.2. Sie motivieren die Bevölkerung sowie lokale Unternehmen und Institutionen, sich ebenfalls für diese Entwicklung einzusetzen.
- 4.3. Mit Blick auf das Parkprojekt als Ganzes unterstützen sie die Parkträgerschaft bei der Koordination von Projekten und einzelnen Massnahmen zwischen allen Parkgemeinden, mit den Institutionen im Bereiche der Regionalentwicklung sowie mit den zuständigen Stellen der Kantone Graubünden und Tessin. Die Parkgemeinden pflegen einen offenen Dialog, um bestmögliche Lösungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu finden. Sie setzen sich daher dafür ein, dass bei Projekten mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und touristischen Auswirkungen frühzeitig und offen kommuniziert wird, und dass unterschiedliche Sichtweisen Gehör finden. Vor- und Nachteile werden objektiv dargelegt, damit sie nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden können.
- 4.4. Die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft richten sich ausgewogen auf die strategischen Ziele des Nationalparks aus:
- a) Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone;
 - b) Erhaltung und Entwicklung der hohen Kultur- und Naturwerte;
 - c) Förderung der Verbundenheit mit den Regionen und des Bewusstseins ihrer Werte;
 - d) Unterstützung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung in Kern- und Umgebungszone;
 - e) Unterstützung und Durchführung von Massnahmen zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung (Energie, Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft, Tourismus);
 - f) Förderung einer innovativen und zukunftsgerichteten Land- und Waldwirtschaft
 - g) Inwertsetzung des Parkgebiets durch eigene Produkte und Dienstleistungen wie natur- und kulturnahen Tourismusangeboten;
 - h) Unterstützung der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet;
 - i) Unterstützung und Durchführung von Kooperationen und von Innovation innerhalb und ausserhalb des Parks;
 - j) Weiterentwicklung und Umsetzung der Umweltbildung gemeinsam mit bestehenden Institutionen;
 - k) Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und eines nachhaltigen Umgangs mit Energie und Mobilität.
- 4.5. Die detaillierten Ziele für die zehnjährige Betriebsphase sind im Managementplan beschrieben. Die einzelnen Projekte zur Umsetzung sind in der 4-Jahresplanung für die jeweilige Programmperiode enthalten (Projektblätter und Finanzplan).

5 Räumliche Sicherung

- 5.1. Die Kantone Graubünden und Tessin bezeichnen im kantonalen Richtplan die auf ihrem Gebiet liegenden Teile der Kern- und der Umgebungszone und legen im Richtplantext die aus kantonalen Sicht als allgemein behördenverbindlich geltenden Ziele und Grundsätze fest.

- 5.2. Der regulatorische Rahmen für die Flächen innerhalb der Kernzone wird mit dem Nutzungsreglement Kernzone bestimmt und in der Nutzungsplanung umgesetzt.

Anhang 2: Nutzungsreglement Kernzone (Regelung von Nutzungen in der Kernzone für alle beteiligten Gemeinden)

- 5.3. Auch für die Umgebungszone und das übrige Gemeindegebiet richten die Parkgemeinden ihre Aktivitäten auf die in Ziff. 4.4 erwähnte Ziele aus, wenn erforderlich durch entsprechende Anpassung raumplanerischer Instrumente.

6 Aufgaben der Trägerschaft

- 6.1. Der Verein Parc Adula ist als Parkträgerschaft gemäss Art. 25 PÄV für den Betrieb und die Qualitätssicherung des Nationalparks zuständig.
- 6.2. Die Parkträgerschaft verpflichtet sich, ihre Ressourcen voll und ganz für die Realisierung von Projekten zur Erreichung der in Ziff. 4.4 formulierten Ziele einzusetzen. Bei der Ausarbeitung von Projekten werden die Parkgemeinden und die Bevölkerung miteinbezogen.

7 Mitgliederbeiträge und anderweitige Beiträge der Parkgemeinden

- 7.1. Die Parkgemeinden bezahlen den in den Statuten des Vereins Parc Adula festgehaltenen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 7.2. Sie beteiligen sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigten Eigenarbeiten an den Projekten der Parkträgerschaft. Diese Beiträge werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung und der konkreten Interessenlage einzeln zwischen den beteiligten Gemeinden und der Parkträgerschaft vertraglich geregelt.

8 Änderungen des Parkvertrags

- 8.1. Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit grundsätzlich nicht geändert werden.
- 8.2. Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:
 - a) Rein formale und sprachliche Änderungen können vom Vorstand der Parkträgerschaft vorgenommen werden, wenn sie zur Wahrung der Kohärenz zwischen Parkvertrag und Managementplan nötig sind. Alle Parkgemeinden werden über die Änderung informiert.
 - b) Bei Fusionen von Parkgemeinden untereinander oder mit Gemeinden ausserhalb des Parkgebiets, die mit keiner Anpassung des Parkperimeters oder des Perimeters der Kernzone verbunden sind, können die nötigen formalen Änderungen am Parkvertrag und an dessen Anhängen vom Vorstand der Parkträgerschaft vorgenommen werden.
 - c) Änderungen des Parkperimeters und Änderungen des Perimeters der Kernzone können auf den Beginn einer neuen Programmperiode vorgenommen werden, wenn die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden und die Mitgliederversammlung der Parkträgerschaft zustimmen.

9 Kündigung des Parkvertrags

- 9.1. Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer gekündigt werden.
- 9.2. Eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist in folgenden Fällen möglich:
 - a) Der Bund verleiht das Parklabel nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
 - b) Die finanziellen Beiträge des Bundes oder der Kantone Graubünden und Tessin werden während der Laufzeit dieses Parkvertrags in einem Ausmass reduziert, welches die Realisierung der geplanten Projekte verunmöglicht.
 - c) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Parc Adula ändern sich auf Ebene Bund und Kantone in einem Ausmass, welches die Fortführung des Parkvertrags für die Vertragsparteien unzumutbar macht.
- 9.3. Für eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist die Zustimmung der Mehrheit der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Auflösung durch Gericht.

10 Kompetenzdelegation

Die Parkgemeinden delegieren die Kompetenz zur Erarbeitung und Verabschiedung des Managementplans für die jeweils nächste zehnjährige Betriebsphase zu Händen von Kantonen und Bund an den Verein Parc Adula. Dasselbe gilt für die Vierjahresplanungen über die Programmperioden.

11 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung

- 11.1. Der Parkvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die zustimmenden Parkgemeinden und den Vorstand des Vereins Parc Adula per 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 3: Unterschriftenblatt (Tabelle mit Angaben zur Genehmigung des Parkvertrages durch die einzelnen Gemeinden und zum Beschluss des Vereins Parc Adula über den Vertrag)
- 11.2. Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der zehnjährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Parc Adula das Label „Nationalpark“ verleiht.
- 11.3. Für seine Verlängerung muss der Parkvertrag den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder zur Genehmigung vorgelegt werden.

12 Anhänge

1: Übersichtskarte Parkperimeter

2: Nutzungsreglement Kernzone (Regelung von Nutzungen in der Kernzone für alle betroffenen Gemeinden)

3: Unterschriftenblatt (Tabelle mit Angaben zur Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden und zum Beschluss des Vereins Parc Adula über den Vertrag).

Statuten Verein Parc Adula

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

- ¹ Unter dem Namen Parc Adula besteht am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 Zweck und Ziele

- ¹ Der Verein hat den Betrieb eines Nationalparks (Parc Adula) im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 23e ff. NHG) zum Zweck.
- ² Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt er die folgenden übergeordneten Ziele:
 - a) Erhaltung und Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte;
 - b) Stärkung der nachhaltig betriebenen Regionalwirtschaft, insbesondere auch des nachhaltigen Tourismus, und Förderung der Vermarktung von Waren und Dienstleistungen aus dem Parkgebiet;
 - c) Förderung der regionalen Identität und Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Regionen;
 - d) Vernetzung von Akteuren verschiedener Sektoren im Parkgebiet;
 - e) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung und der regionalen Tourismusorganisationen;
 - f) Sensibilisierung und Umweltbildung.

Artikel 3 Sprachen

Die Vereinssprachen sind Deutsch, Italienisch sowie Romanisch (Sursilvan).

Die Statuten und der Parkvertrag werden dreisprachig, andere wichtige offizielle Dokumente der Parkträgerschaft werden auf Deutsch und auf Italienisch verfasst.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

- ¹ Mitglieder sind die politischen Gemeinden, deren Hoheitsgebiet ganz oder teilweise im Perimeter des Parc Adula liegt (Parkgemeinden).
- ² Dritte können Gönnermitglieder des Vereins sein, wenn sie einen minimalen jährlichen Gönnerbeitrag von CHF 100 entrichten. Gönnermitglieder haben aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine speziellen Mitwirkungsrechte.

Artikel 5 Erwerb Mitgliedschaft

1. Die Gemeinden erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beitritt an der Gründungsversammlung. Die Mitgliedschaft als Parkgemeinde ist an die Unterzeichnung des Parkvertrags gekoppelt.
2. Die Aufnahme von neuen Parkgemeinden erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Mitgliederversammlung.
3. Gönnermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft mit ihrer Beitrittserklärung.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft/Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft einer Parkgemeinde erlischt mit Kündigung des Parkvertrags, diejenige von Gönnermitgliedern durch jederzeit mögliche ausdrückliche Kündigung der Mitgliedschaft oder bei Nichtbezahlung des minimalen Gönnerbeitrags.
2. Austretende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen.
3. Die Versammlung kann Parkgemeinden, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins grob missachten oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein ausschliessen.

III. Organisation

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die ständigen Fachkommissionen und
- e) die Revisionsstelle.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie setzt sich aus den Delegierten der Parkgemeinden zusammen; jede Gemeinde wird durch einen Delegierten vertreten. Die Gemeinden bestimmen ihren Delegierten und regeln dessen Stellvertretung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens Ende Juni statt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste und der Anträge zuzustellen.
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident gibt einleitend bekannt, wie viele Stimmen anwesend sind. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einstand in den Stimmen gilt die Vorlage als abgelehnt. Vorbehalten bleibt Abs. 7.
6. Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

7. Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a – c der Statuten bedürfen der Annahme durch zwei Drittel aller Mitglieder und mindestens die Hälfte der Tessiner Gemeinden.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.
9. Der Vereinsvorstand oder drei Mitglieder können unter Angabe der Traktanden jederzeit verlangen, dass innert zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Artikel 9 Stimmkraft

Jeder Delegierte einer Parkgemeinde hat eine Stimme.

Artikel 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder;
 - b) die Mitglieder der ständigen Fachkommissionen;
 - c) die Revisionsstelle.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - a) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Parkgemeinden;
 - b) den Erlass und die Änderung der Statuten;
 - c) den Abschluss und die Änderung des Parkvertrags mit den Parkgemeinden samt Anhängen;
 - d) die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - e) die Aufnahme von überjährigen Darlehen;
 - f) die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation;
3. Die Mitgliederversammlung genehmigt:
 - a) den Erlass und die Änderung der Reglemente gemäss Art. 17;
 - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes und der einzelnen Kommissionen;
 - c) die Jahresrechnung (inkl. Entlastung des Vorstands);
 - d) das Budget;
 - e) die Vierjahres-Planung mit Finanzplanung;
 - f) den Managementplan.

- Artikel 11 Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und drei bis fünf weiteren Mitgliedern, und ist das ausführende Organ des Vereins.
 2. Die verschiedenen geographischen Regionen und Sprachgebiete des Nationalparks sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Die Tessiner Gemeinden haben Anspruch auf mindestens einen Vertreter im Vorstand.
 3. Als Aktuar amtiert der Direktor/ die Direktorin der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.
 4. Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Artikel 12 Aufgaben des Vorstands
1. Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins in allen Belangen, für welche nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse und allgemein die Geschäftsführung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen;
 2. Die Finanzkompetenzen des Vorstandes richten sich nach dem Geschäftsreglement.
- Artikel 13 Geschäftsstelle
1. Der Vorstand ernennt die Leitung der Geschäftsstelle, bestehend aus einem Direktor/einer Direktorin und zwei stellvertretenden Direktoren/Direktorinnen; diese stellt die weiteren Mitarbeitenden an.
 2. Die Grösse und Zusammensetzung der Geschäftsstelle und ihre Aufgaben sind im Geschäftsreglement geregelt.
- Artikel 14 Unterschriftenregelung
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes und der Direktor/die Direktorin oder deren Stellvertretung kollektiv zu Zweien.
- Artikel 15 Kommissionen
1. Dem Vorstand stehen folgende ständige Fachkommissionen zur Seite:
 - a) Forschungskommission
 - b) Labelkommission
 2. Die ständigen Fachkommissionen setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und konstituieren sich selbst. Im Übrigen wird die Geschäftstätigkeit dieser beiden Kommissionen je in einem Reglement geregelt.

³. Der Vorstand kann für spezielle Themen oder einzelne Projekte Begleitkommissionen bestellen. Der Aufwand für Begleitkommissionen muss budgetiert sein. Deren Tätigkeit und Bestehen ist auf die Auftragsdauer beschränkt. Diese Kommissionen können dem Vorstand Anträge stellen, haben jedoch keine selbständigen Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 16 Revisionsstelle

¹. Die Versammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle nach den Vorschriften des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes.

². Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 17 Reglemente

¹. Das Geschäftsreglement regelt die Aufgaben sowie die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Finanzkompetenzen des Vorstands, der Geschäftsstelle und der ständigen Fachkommissionen.

². Die Reglemente über die Forschungskommission und über die Labelkommission regeln die Aufgaben und die Organisation dieser beiden ständigen Fachkommissionen.

³. Das Vergütungsreglement regelt die Entschädigungen und Besoldungen der Organe des Vereins (Art. 7) und der Mitglieder von Begleitkommissionen (Art. 15 Abs. 3).

⁴. Der Vorstand kann weitere Reglemente erlassen; sie sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Finanzierung

Artikel 18 Mittelbeschaffung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge des Bundes;
- b) Beiträge der Kantone Graubünden und Tessin;
- c) Beiträge der Mitglieder und der Gönnermitglieder;
- d) Sponsoreneinnahmen;
- e) weitere Zuwendungen Dritter sowie Legate;
- f) Abgaben im Zusammenhang mit der Labelanwendung;
- g) Parkeigene Einnahmen.

Artikel 19 Mitgliederbeiträge im Besonderen

1. Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich innerhalb eines Rahmens von CHF 3 bis CHF 9 pro Einwohner festgelegt. Der Mindestbeitrag einer Parkgemeinde beträgt CHF 1'000, der maximale Betrag beträgt CHF 10'000.
2. Der Beitrag von Gönnermitgliedern beträgt mindestens CHF 100. Dieser Beitrag kann vom Gönnermitglied beliebig erhöht und jährlich bei Fälligkeit von ihm bestimmt werden.

V. Verschiedene Bestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 20 Rückerstattungen

Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Gönnermitglieds aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Beiträge.

Artikel 21 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 22 Verantwortlichkeit/Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere auch von einer Nachschusspflicht, entbunden.

Artikel 23 Gerichtsstand

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am (...) in Kraft.

Anhang zum Parkvertrag: Nutzungsreglement Kernzone

Regelung von Nutzungen in der Kernzone für alle beteiligten Gemeinden

Inhaltsübersicht

- I. Geltungsbereich**
- II. Anwendbares Recht und Änderung Nutzungsreglement**
- III. Umsetzung: Zusammenarbeit, Verträge, Entschädigungen**
- IV. Bekanntmachung**
- V. Parkspezifische Anwendung von Art. 17 PÄV**
 - 1. Wege und Routen
 - 2. Mitführen von Tieren
 - 3. Fahrzeuge und Luftfahrzeuge
 - 4. Bauten und Anlagen
 - 5. Bodenveränderungen
 - 6. Landwirtschaftliche Nutzung
 - 7. Waldwirtschaftliche Nutzung
 - 8. Fischerei
 - 9. Jagd
 - 10. Sammeln
 - 11. Weitere Verhaltensregeln in der Kernzone
 - 12. Kennzeichnung

Anhänge

- A Übersichtsplan Kernzone
- B1 Wege, alpine Routen und Aufenthaltsbereiche im Sommer
- B2 Alpine Routen im Winter
- C Weideperimeter
- D Integral und partiell geschützte Teile des Jagdbanngebietes
- E Gebietseinteilung Strahlen

Fachliche Grundlagen zu Einzelthemen

- zu 1. Weg- und Routennetz Parc Adula (ZHAW), Kurzbericht 31.03.2015
- zu 6. Perimeter der bewirtschafteten Alpen in der Kernzone des Parc Adula (Trifolium), 29.04.2015
- zu 7. Definition und Potential der Waldgrenze in der Kernzone des Parc Adula (WSL), Dezember 2014.
- zu 9. Konzept für minimale jagdliche Eingriffe in der Kernzone Parc Adula (Dr. Peter Meile), 20.03.2014/20.01.2015 mit Anhang vom 02.04.2015
- zu 10. Konzept „Sammeln im Parc Adula“ (Camenisch & Zahner), 31.03.2015
- allg. Forschungs- und Monitoringkonzept Parc Adula (HSR), 31.03.2015

I. Geltungsbereich

1. Die Kernzone umfasst die in Anhang A bezeichneten Flächen auf Gebiet der Gemeinden Calanca, Rossa, Mesocco, Serravalle, Hinterrhein, Blenio, Vals, Lumnezia (Vrin), Sumvitg und Medel (Lucmagn).

Anhang A: Übersichtsplan Kernzone

2. Die allgemeinverbindliche genaue Abgrenzung der Kernzone ist in den Zonenplänen der einzelnen Gemeinden festgelegt.

II. Anwendbares Recht und Änderung Nutzungsreglement

1. In der Kernzone bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden anwendbar (Gesetze, Verordnungen sowie gestützt darauf erlassene Festlegungen wie BLN-Gebiete, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Naturschutz-Zonen usw.). Ab Beginn der ersten Betriebsphase sind auf dem gesamten Gebiet der Kernzone zusätzlich die in Art. 17 der eidg. Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV, SR 451.36) aufgeführten Gebote und Verbote zu beachten. Im Managementplan sind auf Grund der tatsächlichen Ausgangslage die anzustrebenden Entwicklungsziele für die Kernzone Parc Adula beschrieben. Die zur Erreichung dieser Ziele nötigen Präzisierungen sowie Hinweise zur Umsetzung der Vorschriften in der Kernzone sind in Ziffer V. aufgeführt; sie enthalten insbesondere auch zulässige Abweichungen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 PäV.
2. Über allfällige Änderungen des Nutzungsreglements entscheidet die Mitgliederversammlung (Ziff. 10 Parkvertrag). Vorbehalten bleiben Änderungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze.

III. Umsetzung: Zusammenarbeit, Verträge, Entschädigungen

1. Der Verein Parc Adula ist als Parkträgerschaft für den Betrieb und die Qualitätssicherung des Nationalparks zuständig (Art. 25 PäV, vgl. insb. auch Art. 2 Statuten und Ziff. 6 Parkvertrag). Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen beteiligten Gemeinden und mit verschiedenen kantonalen Stellen, welche auch in der Kernzone für den Vollzug der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zuständig bleiben (z.B. Wegeunterhalt, Ausgabe Strahlerpatente, Jagdaufsicht, Forstaufsicht). In der Kernzone ist zudem eine speziell enge Zusammenarbeit mit den Nutzergruppen nötig, wie insbesondere mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern der Alpen und der öffentlich zugänglichen Hütten sowie mit den Eigentümern privater Bauten und Anlagen.

2. Die Rolle der Parkträgerschaft bedingt, dass mit verschiedenen beteiligten Privaten und mit Behörden Verträge abgeschlossen werden. Solche Kooperationsvereinbarungen sind z.B. vorgesehen im Bereiche der Parkaufsicht (Jagd- und Fischereiaufsicht) und zur Umschreibung von Betriebskonzepten für die Alpen. Auch mit verschiedenen weiteren Leistungsträgern sind Kooperationsvereinbarungen vorgesehen, vorab in den Bereichen Information, Besucherlenkung und Umweltbildung sowie zur Beobachtung und Erfassung verschiedener Indikatoren der Entwicklung in der Kernzone gemäss Monitoringkonzept.
3. Ein nachweislicher Nutzungsverzicht, der Eigentümern bzw. Bewirtschaftern durch Errichtung und Betrieb der Kernzone erwächst, ist zu entschädigen. Die Parkträgerschaft setzt sich zusammen mit den Kantonen für angemessene Lösungen ein.

IV. Bekanntmachung

1. Im Festsetzungsverfahren
 - 1.1 Dieses Nutzungsreglement wird zusammen mit der Revision der Nutzungsplanung in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht (Publikation im Amtsblatt) und kann zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf den Gemeindeganzleien eingesehen werden. Es ist zudem unter www.parcadula.ch einsehbar.
 - 1.2 Einzelne Festlegungen – wie Richtpläne, eidgenössisches Jagdbanngebiet, Waldentwicklungspläne oder auch das Fischereiverbot – erfolgen separat durch die dafür zuständigen Stellen, nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in den dafür vorgesehenen Verfahren. Diese Verfahren werden soweit möglich koordiniert mit den Verfahren zur Festsetzung der Nutzungsplanung für die Kernzone durchgeführt (insb. Zeitpunkt der Publikation und gleichzeitige, koordinierte Anfechtungsmöglichkeiten).
2. In der Betriebsphase
 - 2.1 Die Bevölkerung und die Besucher werden von der Parkträgerschaft mit verschiedenen dafür geeigneten Mitteln auf die zu beachtenden Verhaltensregeln in der Kernzone aufmerksam gemacht.
 - 2.2 Das Weg- und Routennetz ist auf Karten, in Führern und auf Internetseiten verschiedenster Herausgeber und Anbieter beschrieben. Ab Beginn der Betriebsphase geht das in Ziffer V./1. beschriebene Weg- und Routennetz vor. Die Parkträgerschaft trifft die nötigen Massnahmen zur Schaffung von Klarheit und ist dafür besorgt, dass die erwähnten Publikationen angepasst und mit geeigneten Hinweisen auf die Kernzone Parc Adula versehen werden.

V. Parkspezifische Anwendung von Art. 17 PÄV

1. Wege und Routen (Art. 17 Abs. 1 lit. a PÄV)

1.1 Die Kernzone darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und alpinen Routen begangen werden (Wegegebot). Der Zutritt zur Kernzone ist ganzjährig gewährleistet, unterschieden nach Sommer und Winter.

1.2 Wege, alpine Routen und Aufenthaltsbereiche im Sommer

a. Die Wege sind markiert und dürfen nicht verlassen werden.

b. Die alpinen Routen sind so zu begehen wie sie von der Parkträgerschaft beschrieben sind.

c. Als Aufenthaltsbereiche sind Flächen bezeichnet, auf denen sich die Besucher frei bewegen können. Sie sind ausgedehnt:

- um öffentlich zugängliche Hütten;
- an Aussichtspunkten und an Orten, die sich besonders für die Wildtierbeobachtung oder für das längere Verweilen eignen;
- für Bereiche, in denen das Klettern erlaubt ist (Sport- und Übungsgelände ausserhalb von alpinen Routen).

Anhang B1: Wege, alpine Routen und Aufenthaltsbereiche im Sommer

1.3 Alpine Routen im Winter

Die alpinen Routen im Winter sind so zu begehen wie sie von der Parkträgerschaft beschrieben sind.

Anhang B2: Alpine Routen im Winter

2. Mitführen von Tieren (Art. 17 Abs. 1 lit. a PÄV)

2.1 Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.

2.2 Das Halten von Herdenschutzhunden sowie von Hüttenhunden ist während des Betriebs der Alpen und der öffentlich zugänglichen Hütten erlaubt.

2.3 Auf den markierten Wegen sind die üblichen Lasttiere wie Esel und Maultiere—für den Materialtransport erlaubt, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Parkträgerschaft und den Eigentümern der betreffenden Nutzungen geregelt ist.

3. Fahrzeuge und Luftfahrzeuge (Art. 17 Abs. 1 lit. b und c PÄV)

3.1 Grundsatz

Das Befahren der Kernzone mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Starten und Landen sowie das Überfliegen mit Luftfahrzeugen aller Art sind grundsätzlich verboten.

3.2 Transporte zur ordentlichen Versorgung

- a. Die Zulässigkeit des Befahrens von Strassen und Wegen sowie von Helikopterflügen für die Versorgung von Nutzungen, die in der Kernzone zulässig sind, richtet sich nach dem Betriebskonzept der betreffenden Einrichtung (insb. Alpen und öffentlich zugängliche Hütten) oder nach dem Inventar für Bauten und Anlagen gemäss Ziffer V./4.3.
- b. Die Parkträgerschaft unterstützt die Eigentümer und Betreiber der betreffenden Einrichtungen bei der Optimierung der nötigen Transporte; die Einzelheiten werden in Betriebskonzepten oder gestützt auf das Inventar für Bauten und Anlagen gemäss Ziffer V./4.3 vertraglich vereinbart.

3.3 Ausserordentliche Transporte

- a. Zur Rettung von Menschen sind Helikopterflüge gestattet.
- b. Transporte zur Rettung von Tieren oder zur Bergung von Sachen (z.B. nach ausserordentlichen Naturereignissen) erfolgen nach der Praxis und im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Behörden (Jagd- und Forstaufsicht, Landwirtschaftsverwaltung, Gemeinden).

3.4 Dokumentation Helikopterflüge

Die Parkträgerschaft sorgt in Zusammenarbeit mit den Bestellern und mit den spezialisierten Transportunternehmen für eine Dokumentation der Helikopterflüge.

4. Bauten und Anlagen (Art. 17 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 PÄV)

4.1 Bestandesschutz

- a. Gemäss Art. 17 Abs. 3 Satz 1 PÄV haben Bauten und Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung des Parks rechtmässig bestehen und bestimmungsgemäss nutzbar sind, Bestandesschutz.
- b. Bestandesgeschützte Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und in der bis anhin zulässigen Art genutzt werden. Jede Änderung, welche über den reinen Unterhalt hinausgeht, ist bewilligungspflichtig. Die Parkträgerschaft unterstützt die Eigentümer bei der Optimierung der betreffenden Nutzungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, insb. hinsichtlich Verbesserungen in den Bereichen Ver- und Entsorgung inkl. Energie.
- c. Liegt eine bestehende Baute oder Anlage nicht im öffentlichen Interesse, so ist sie bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 PÄV). Solange eine bestehende Baute oder Anlage Bestandesschutz gemäss lit. a. geniesst und lediglich im Rahmen gemäss lit. b unterhalten wird, überwiegen die privaten Interessen an deren Bestand. In solchen Fällen ist die Beseitigung nur gestützt auf eine entsprechende vertragliche Vereinbarung oder gestützt auf eine rechtskräftige formelle Enteignung und gegen volle Entschädigung möglich.

- d. Bauten und Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung des Parks nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar sind (Ruinen), sollen in der Regel nur soweit zurückgebaut werden, als dies aus umweltrechtlichen, sicherheitstechnischen oder ästhetischen Gründen nötig ist. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen, welche während der Betriebsphase aufgegeben werden und zu Ruinen verkommen.

4.2 Kernzonen-konforme Bauten und Anlagen

- a. Bauten und Anlagen sind kernzonen-konform, wenn sie gemäss Parkkonzept (Managementplan) eine Funktion im Betrieb des Nationalparks haben. Dies betrifft öffentlich zugängliche Hütten, Bauten und Anlagen für die Alpwirtschaft sowie Anlagen im Zusammenhang mit der Besucherlenkung oder zur Information und Umweltbildung.
- b. Die Zulässigkeit von baulichen Änderungen und teilweisen Nutzungsänderungen bestehender Hütten und Alpwirtschaftsgebäude (inkl. ergänzende Neubauten oder Ersatzneubauten) wird gestützt auf die betreffenden Betriebskonzepte beurteilt.

4.3 Inventar

- a. Über die Bauten und Anlagen in der Kernzone führt die Parkträgerschaft ein Inventar. Es enthält für jedes Objekt zumindest Angaben zur Eigentümerschaft, einen Grundbuch-Auszug und eine fotografische Dokumentation der äusseren Erscheinung des Gebäudes sowie des dazugehörigen Umschwungs. Ergänzend dazu enthält das Inventar einen Beschrieb der Erschliessung (Zugang, Ver- und Entsorgung).
- b. Das Inventar bildet wenigstens den Ausgangszustand ab (Nullerhebung) und enthält Angaben zur angestrebten Entwicklung. Es wird während des Betriebs des Parks mindestens alle vier Jahre so nachgeführt, dass es als Grundlage für Massnahmen und Projekte in der jeweils nächsten Programmperiode dienen kann.

5. **Bodenveränderungen** (Art. 17 Abs. 1 lit. d PÄV)

- a. Die Vornahme von Bodenveränderungen ist grundsätzlich verboten.
- b. Vorbehalten bleiben:
 - Massnahmen im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojekts inkl. die Bestimmungen über das Strahlen (Ziffer V./10.2);
 - Massnahmen nach ausserordentlichen Naturereignissen, soweit sie der Wiederherstellung des Wegnetzes oder von kernzonen-konformen Bauten dienen (Ziffern V./1.2 a und 4.2 a), oder wenn sie zur Vermeidung oder Behebung von erheblichen Schäden an Sachwerten unumgänglich sind.

6. Landwirtschaftliche Nutzung (Art. 17 Abs. 1 lit. e PÄV)

6.1 Weideperimeter und Betriebskonzept

- a. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur von Sömmerungsbetrieben auf klar begrenzten Flächen zulässig. Zur Gewährleistung der Einhaltung der bezeichneten Weideperimeter (zulässige Sömmerungsflächen) müssen die Herden entsprechend ausreichend überwacht werden bzw. behirtet sein.

Anhang C: Weideperimeter

- b. Das Betriebskonzept regelt neben dem Beweidungskonzept (Weidefläche und Normalstoss) auch die übrigen betrieblichen Belange, vorab die Anforderungen an die Bauten und deren Nutzungen sowie die Versorgung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) und allfällige Funktionen der einzelnen Alp für Besucher (Bewirtung, Information und Umweltbildung).
- c. Das Betriebskonzept wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Eigentümern und der Parkträgerschaft gesichert. Die Betreiber der Alpen und die zuständigen kantonalen Stellen sind sachgerecht in die Erarbeitung des Betriebskonzepts einzubeziehen.
- d. Spätestens zwei Jahre nach Beginn der ersten Betriebsphase liegen für alle Alpen, welche betriebliche Einrichtungen in der Kernzone aufweisen, Betriebskonzepte vor.

6.2 Änderung der Weideperimeter und der Betriebskonzepte

- a. Ziel ist, die traditionell ausgewiesenen Weideperimeter im Umfange von einem Viertel der Kernzonenfläche (Ausgangszustand) im Laufe des Parkbetriebs langfristig auf 15% zu reduzieren. Vorbehältlich entsprechender Entschädigungen sind ab Beginn der ersten Betriebsphase nur noch die in Anhang C bezeichneten Weideflächen nutzbar.
- b. Wird eine Alp zwei aufeinander folgende Sommer nicht bestossen, wird das Betriebskonzept überprüft und die Kooperationsvereinbarung wenn nötig angepasst.

7. Waldwirtschaftliche Nutzung (Art. 17 Abs. 1 lit. e PÄV)

- a. Die waldwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich verboten.
- b. Vorbehalten bleiben:
 - Massnahmen, welche gestützt auf Waldentwicklungspläne objektiv nötig sind;
 - Massnahmen zur Gefahrenabwehr (insb. Erhaltung der Funktion von Schutzwäldern ausserhalb der Kernzone);
 - die Weidenutzung auf einzelnen klar begrenzten Flächen gemäss Anhang C (Waldweide innerhalb der Weideperimeter).

8. Fischerei (Art. 17 Abs. 1 lit. f PÄV)

- a. Die Fischerei ist auf dem gesamten Gebiet der Kernzone verboten.
- b. Bäche, in denen die Grenze der Kernzone verläuft, dürfen von der Umgebungszone aus befischt werden.
- c. Der Umgang mit gebietsfremden Arten in Gewässern der Kernzone wird von den zuständigen kantonalen Stellen in Absprache mit dem BAFU bestimmt.

9. Jagd (Art. 17. Abs. 1 lit. f PÄV)

- 9.1 Die gesamte Kernzone wird als eidgenössisches Jagdbanngebiet bezeichnet.

Anhang D: Integral und partiell geschützte Teile des Jagdbanngebietes

- 9.2 Massnahmen zur Begrenzung von Beständen jagdbarer Arten sind ohne vorgängige Anhörung des BAFU nur in den partiell geschützten Teilen des Jagdbanngebietes und nur beim Rothirsch zulässig. Mit Zustimmung des BAFU können in Ausnahmefällen Rothirschbestände auch in integral geschützten Teilen des Jagdbanngebietes reguliert werden. Die nötigen Entnahmen müssen den Charakter von Spezialjagden haben und folgenden Anforderungen genügen: zeitliche und örtliche Beschränkung, detaillierter Abschussplan, eingeschränkter Personenkreis mit Spezialbewilligung, Erfolgskontrolle sowie Transparenz gegenüber der Parkträgerschaft und dem Bund.
- 9.3 Im gesamten Jagdbanngebiet erfolgen Sanitätsabschüsse kranker und verletzter Tiere (Tierschutz und Seuchenbekämpfung) und einzelne Kontrollabschüsse (Screening zur Gesundheitskontrolle der Bestände) durch die kantonale Jagdaufsicht.
- 9.4 Die Entnahme von Steinböcken in der Kernzone ist nur gestützt auf einen vom BAFU genehmigten Abschussplan gemäss eidg. Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS, SR 922.27) und gemäss Art. 17 Abs.2 PÄV ausnahmsweise zulässig. Steinbockabschüsse sind auf höchstens 10% der Fläche der Kernzone zu begrenzen.
- 9.5 Gegen Schäden durch Grossraubtiere sind grundsätzlich nur präventive Massnahmen, insbesondere alpbewirtschaftungsplanerische Massnahmen und Herdenschutzmassnahmen, erlaubt. Abschüsse in der Kernzone sind gemäss Art. 8 und 9 VEJ (Verordnung über die eidg. Jagdbanngebieten, SR 922.31) nicht möglich (Eingrenzung auf jagdbare Tierarten).

10. Sammeln (Art. 17 Abs. 1 lit. g PÄV)

10.1 Grundsatz

- a. Das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Fossilien, Pflanzen und Pilzen sowie das Fangen von Tieren ist grundsätzlich verboten.
- b. Vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojekts vorgenommen werden sowie die Bestimmungen über das Strahlen.

10.2 Strahlen

- a. Abweichend vom Sammelverbot ist das Strahlen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen teilweise erlaubt.
- b. Die Kernzone wird in drei Gebietstypen aufgeteilt, in denen das Strahlen ganz verboten (Zone I) oder unter den in lit. c aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen erlaubt ist (Zonen II und III).

Anhang E: Gebietseinteilung Strahlen

- c. Neben den örtlichen und zeitlichen Einschränkungen gemäss Anhang E sind folgende Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten:
 - Erforderliche Zusatzregistrierung zum Strahlen in den dafür freigegebenen Gebieten der gesamten Kernzone während höchstens 30 Tagen und nur für Inhaber von Jahrespatenten (Gemeinde Lumnezia (Vrin): Wochenpatent).
 - Nur erlaubt, soweit die geschlossene Vegetationsdecke nicht zerstört wird (offener Fels und Geröllhalden).
 - Bei Aufgabe der Kluft: Zurücklassen des Fundortes im ursprünglichen Zustand.
 - Auf- und Abstieg soweit als möglich auf den festgelegten Wegen und Routen gemäss Anhang B1.
 - Nur Handwerkzeuge erlaubt (keine Maschinen und kein Sprengstoff).
 - Grössere Funde können nur mit Zustimmung der Parkträgerschaft mit dem Helikopter geborgen werden.
 - Führung einer Meldekarte mit Angabe der Arbeitstage, der Fundorte und der Funde (Qualität und Grösse).
 - Pflicht, die Funde aus der Kernzone der wissenschaftlichen Forschung und für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen.
- d. Die Sammeltätigkeiten der Strahler und deren Auswirkungen werden anhand der Meldekarten von der Parkträgerschaft gesamthaft dokumentiert, im Rahmen des Forschungs- und Monitoringkonzepts ausgewertet und der Forschungskommission zur Begutachtung unterbreitet. Für Gebiete, in denen die freie Entwicklung der Natur wider Erwarten beeinträchtigt wird oder neuerdings Beeinträchtigungen objektiv befürchtet werden müssen, ist das Strahlen jeweils auf den Beginn einer neuen Betriebsphase entsprechend neu zu regeln.

11. Weitere Verhaltensregeln in der Kernzone

- a. Keinerlei Abfälle liegen lassen
- b. Kein Baden in Seen und Bächen
- c. Kein Feuer machen
- d. Kein Übernachten im Freien (Biwakieren und Campieren verboten)

12. Kennzeichnung

Personen und Personengruppen, welche sich auf Grund ihrer Funktion abweichend von den allgemein für das Publikum geltenden Regelungen in der Kernzone bewegen müssen, haben sich in Ausübung ihrer speziellen Tätigkeit in der mit der Parkträgerschaft vereinbarten Weise zu kennzeichnen und bei Bedarf auszuweisen (Dienstausweis, Strahlerpatent u.ä.).

Anhänge zum Nutzungsreglement

- A Übersichtsplan Kernzone
- B1 Wege, alpine Routen und Aufenthaltsbereiche im Sommer
- B2 Alpine Routen im Winter
- C Weideperimeter
- D Integral und partiell geschützte Teile des Jagdbanngbietes
- E Gebietseinteilung Strahlen